

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 Verwaltungsdirektor Dr. Norbert Vogl - 14 Verwaltungsfachwirt Georg Jobst				<i>Datum</i> 16.03.2023		
<i>Betreff</i>  <b>Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung und Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für den Landkreis Amberg-Sulzbach</b>				<i>Anlagen</i>  Pflegebedarfs- planung Stand Januar 2023  1 Beschluss vom 14.07.2014  1 Beschluss vom 12.10.2015		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss billigt die Pflegebedarfsplanung, Stand Januar 2023, gemäß Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Kreisausschluss beschließt ferner, die Verwaltung zu beauftragen, das Seniorenpolitische Gesamtkonzept vom 12.10.2015 fortzuschreiben und die Fortschreibung dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **Vorlagebericht:**

Die Landkreise stellen im Benehmen mit den Gemeinden, den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften der Pflegekassen, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Bezirk Oberpfalz) und den Trägern der Pflegeeinrichtungen den für ihren Bereich erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen fest (Art. 69 Abs. 1 AGSG).

Diese Bedarfsermittlung ist Bestandteil eines integrativen, regionalen seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes, das nach dem Grundsatz ambulant vor stationär die Lebenswelt älterer Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich umfasst (Art. 69 Abs. 2 AGSG).

Der Kreisausschuss hat am 14.07.2014 beschlossen, dass in der Verantwortung der Seniorenkontaktstelle ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Amberg-Weizsach erstellt wird und hat dieses am 12.10.2015 beschlossen. Bezüglich der Details wird auf die beigelegten Beschlüsse verwiesen.

Zwischenzeitlich wurde die Pflegebedarfsplanung, die Bestandteil des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes ist, durch das Sachgebiet 14 u. a. für die Bereiche ambulant betreute Wohngemeinschaften, betreutes Wohnen, ambulante Dienste, stationäre Einrichtungen, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege und für Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen aktualisiert. Weiter wurde das Thema „Personalsituation in Pflegeeinrichtungen“ in die Planung aufgenommen. Die Ziele, Empfehlungen, Zuständigkeiten und die zeitliche Priorisierung sind auf den Seiten 25 und 26 der Planung zusammengefasst worden.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Pflegebedarfsplanung, der demografischen Entwicklung und der Zunahme der Zahl der älteren und pflegebedürftigen Menschen ist es folgerichtig, auch das Seniorenpolitische Gesamtkonzept fortzuschreiben und zu aktualisieren. Die Fortschreibung des Konzeptes soll sich an der Vorgehensweise aus den Jahren 2014 und 2015 orientieren. Die Ausarbeitung der einzelnen Arbeitsfelder würde also nicht durch ein externes Institut, sondern wieder durch verschiedene Sachgebiete des Landratsamtes erfolgen. Diese Strategie hat sich bewährt und soll fortgeführt werden. Die Federführung würde dem Leiter der Abteilung 1 obliegen.

Die Erstellung des neuen Konzeptes dürfte im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Das überarbeitete Seniorenpolitische Gesamtkonzept wird dann wieder dem Kreisausschuss zur Verabschiedung vorgelegt werden.



**Pflegebedarfsplanung  
für den Landkreis Amberg-Sulzbach  
- Fortschreibung 2023 -**

Amberg, Januar 2023

**Herausgeber:**

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Landrat Richard Reisinger  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg  
Telefon: 09621/39-0  
Telefax: 09621/37605-0  
E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)  
Internet: <https://www.kreis-as.de>

Verabschiedet durch den Kreistag am

Ansprechpartner:  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
Sachgebiet 14  
Frau Karin Regn  
Telefon: 09621/39-353  
E-Mail: [karin.regn@amberg-sulzbach.de](mailto:karin.regn@amberg-sulzbach.de)

Herr Georg Jobst  
Telefon: 09621/39-534  
E-Mail: [georg.jobst@amberg-sulzbach.de](mailto:georg.jobst@amberg-sulzbach.de)

## Inhaltsverzeichnis

Bedarfsplanung und Auswirkungen für den Landkreis Amberg-Sulzbach ...	4
<b>1. Handlungsfeld „Betreuung und Pflege“ – Bestandserhebungen .....</b>	<b>5</b>
1.1. Ambulante Dienste .....	6
1.2. Stationäre Einrichtungen .....	7
1.3. Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) .....	9
1.4. Teilstationäre Einrichtungen	
1.4.1. Tagespflege (§ 41 SGB XI) .....	10
1.4.2. Nachtpflege (§ 41 SGB XI) .....	11
1.5. Besondere Zielgruppen in der Pflege	
1.5.1. Ältere Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen / einer Demenzerkrankung .....	12
1.5.2. Ältere Menschen mit Migrationshintergrund .....	12
1.6. Alternative Wohn- und Betreuungsformen im Alter	
1.6.1. Ambulante Wohngemeinschaften .....	13
1.6.2. Betreutes Wohnen .....	13
1.7. Personalsituation in Pflegeeinrichtungen .....	14
1.8. Befragungsergebnisse der Fachstellen für pflegende Angehörige ...	16
<b>2. Pflegebedarfsprognose für den Landkreis Amberg-Sulzbach</b>	
2.1. Bevölkerungsentwicklung nach Altersklassen.....	17
2.2. Pflegebedürftige Personen und ihre derzeitige Versorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach .....	17
2.3. Prognose des Bedarfs an Pflegeleistungen.....	20
2.4. Bedarf an Pflegepersonal.....	23
<b>3. Fazit und Einschätzung für die Pflegeangebotsentwicklung .....</b>	<b>24</b>
<b>4. Empfehlungen zum Handlungsfeld „Pflege und Betreuung“ .....</b>	<b>25</b>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

## **Pflegebedarfsplanung für den Landkreis Amberg-Weizsach**

Im Jahr 2015 wurde für den Landkreis Amberg-Weizsach ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept erstellt. Der Pflegebedarfsplan war Teil dieses Konzepts und wurde nunmehr in der Fassung von 2023 fortgeschrieben. Der vorliegende Plan legt die aktuellen Zahlen an Pflegeleistungsempfängern sowie Pflegeangeboten dar und zeigt in einer Prognose auf, wie sich diese zukünftig entwickeln werden bzw. welcher Pflegebedarf sich im Landkreis Amberg-Weizsach ergeben wird.

Hierbei wurden die Daten aus dem „IGES Gutachten Pflege Bayern 2025- 2050“ vom Juli 2021 zugrunde gelegt, welches für das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt wurde. Das IGES-Gutachten enthält die aktuelle Ist-Pflegesituation im häuslichen, vollstationären und teilstationären Bereich sowie Bedarfsprognosen bis zum Jahr 2050. Darüber hinaus wurden ergänzend Befragungen der Pflegeeinrichtungen und Beratungsstellen im Landkreis Amberg-Weizsach durchgeführt und gewonnene Erkenntnisse der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen –Qualitätsentwicklung und Aufsicht– FQA berücksichtigt.

### **Auswirkungen der Pflegebedarfsplanung**

Durch das SGB XI und das AGSG ist ein klarer gesetzlicher Auftrag zur Bedarfsermittlung und Planung formuliert. Die Pflegebedarfspläne haben jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Durch die Pflegebedarfsplanung werden Eckpunkte der Pflegeinfrastruktur im Landkreis Amberg-Weizsach vorgegeben. Somit sollen einerseits notwendige Kapazitäten sichergestellt, andererseits aber auch Überkapazitäten und damit Fehlinvestitionen und unangemessene Folgekosten vermieden werden. Die Aussagen in der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung haben empfehlenden Charakter und dienen zur allgemeinen Orientierung als Vorlage für Beschlüsse auf kommunalpolitischer Ebene.

Gemäß Art. 74 Abs. 1 AGSG ergibt sich für Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke im Rahmen ihrer Hinwirkungsverpflichtung eine Förderung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen. Nur wenn durch den Pflegebedarfsplan die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der regionalen Pflegestruktur als erforderlich eingestuft wird, ist eine grundsätzliche Fördermöglichkeit gegeben. Allerdings ist seit Inkrafttreten des AGSG zum 01.01.2007 eine Förderung nur nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel (Haushaltsvorbehalt) möglich und je nach örtlicher Bedarfsdeckung vom politischen Willen abhängig.

Die örtliche Pflegebedarfsplanung hat u.a. auch grundsätzliche Bedeutung für die Fördermöglichkeit nach der Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum („PflegesozialFör“).

## 1. Handlungsfeld „Betreuung und Pflege“

Betreuung und Pflege sind zentrale Bereiche, wenn es um die Versorgung älterer und insbesondere pflegebedürftiger Menschen geht, deren Zahl in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Dabei werden sich auch vermehrt die Vorstellungen vom Altern, die Bedürfnisse, Ansprüche und Verhaltensweisen dieser Bevölkerungsgruppe verändern. Pflegebedürftigkeit ist für die Betroffenen und ihren pflegenden Angehörigen i.d.R. mit großen physischen, psychischen und auch finanziellen Belastungen verbunden. Um diesen entgegenzuwirken und eine Entlastung herbeizuführen, gab es seit der erstmaligen Pflegebedarfsplanung im Jahr 2015 einige gesetzliche Veränderungen.

Die Neudefinierung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI zum 01.01.2017 sowie das Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze 1 – 3 haben die Pflegelandschaft erheblich umstrukturiert. Durch die erweiterte Finanzierung und Ausweitung von ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen wurde für Betroffene und deren Angehörige ein Anreiz geschaffen, diese Angebote stärker zu nutzen. Die bisherigen 3 Pflegestufen wurden zum 01.01.2017 durch 5 Pflegegrade ersetzt, wodurch der Pflegebedarf noch differenzierter und bedarfsgerechter erfasst werden kann, dies vor allem bei Personen mit demenziellen Erkrankungen. Dadurch kam es zu einem Anstieg der leistungsberechtigten Pflegebedürftigen, da nun insgesamt mehr Personen eine Pflegeeinstufung, und diese auch sehr viel früher erhalten.

Am 01.01.2020 ist zudem das Gesetz zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden erwachsene Kinder pflegebedürftiger Eltern, die in einer stationären Pflegeeinrichtung versorgt werden, finanziell entlastet. Die Sozialhilfeträger dürfen erst dann auf das Einkommen der Kinder zurückgreifen, wenn ihr Jahresbruttoeinkommen 100.000 Euro übersteigt. Die möglichen Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes könnten sich auf die zukünftige Entwicklung von Pflegeplätzen auswirken, wurden jedoch im Rahmen des hier zugrunde gelegten Gutachtens des IGES noch nicht berücksichtigt.

Um den gestärkten Grundsatz „ambulant vor stationär“ gerecht werden zu können und Entlastungsmöglichkeiten vor allem für die pflegenden Angehörigen zu schaffen, ist eine ausreichende Pflegeversorgung durch ambulante Dienste sowie Angebote der Tages- und Kurzzeitpflege erforderlich. Eine angemessene Ausstattung mit stationären Pflegeplätzen ergänzt das Angebot für diejenigen, die zu Hause nicht mehr gepflegt werden können oder wollen.

Für die Schaffung dieser Angebote stehen mittlerweile unterschiedliche Fördermöglichkeiten für Anbieter zur Verfügung (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum – „PflegesozNahFÖR“ seit 20.11.2019, Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaf seit 01.01.2016).

## 1.1 Ambulante Dienste

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:  
Stärkung von ambulanter Pflege und häuslicher Versorgung durch den  
Ausbau von Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige

Bestand 2022: 10 ambulante Dienste  
Vergleich zum Bestand 2015: 12 ambulante Dienste

Aufstellung der ambulanten Pflegedienste mit Stand 31.12.2022

	Name des Pflegedienstes	Standort
1	AWO Ambulante Dienste Antonius	Kümmersbruck
2	Ambulanter Pflegedienst „Der Stern“	Ursensollen
3	Ambulanter Pflegedienst Franke	Sulzbach-Rosenberg
4	Ambulante Krankenpflege	Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
5	Ambulanter Pflegedienst Roth	Auerbach
6	Ambulante Intensivpflege ape GmbH	Sulzbach-Rosenberg
7	Ambulanter Pflegedienst Karin Willey	Vilseck
8	Caritas-Sozialstation	Ensdorf
9	Caritas-Sozialstation	Hirschau
10	Ökumenische Sozialstation	Sulzbach-Rosenberg

Einen Überblick der ambulanten Pflegedienste bietet die Internetseite des Landkreises Amberg-Sulzbach <https://pflegeplatz-am-as.de> (Pflegeplatzbörse).

### Ergebnis:

Die Rücklaufquote der Fragebögen zur Bestandserhebung lag bei 20 %. Die Ergebnisse sind aufgrund der niedrigen und teils unvollständigen Umfragebeteiligung nicht valide.

Im Vergleich zum Pflegebedarfsplan 2015 hat sich die Zahl der ambulanten Dienste von 12 auf 10 verringert. Ein isolierter Blick auf die Standorte der ambulanten Dienste lässt keine Beurteilung der Versorgungslage zu, da die Dienste stets in einem gewissen Umkreis aktiv sind.

Bereits 2015 stellten die Einzugs- und Versorgungsgebiete der ambulanten Dienste eine flächendeckende Versorgung der Landkreiskörper sicher. Abweichende Informationen darüber liegen aktuell nicht vor.

Die Befragungsteilnehmer gaben an, durch die Änderungen im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze verstärkt unter Nachfragedruck zu stehen. Die Nachfrage nach hauswirtschaftlicher Unterstützung und Betreuungsangeboten für Demenzzranke, die über den Entlastungsbetrag § 45 b SGB XI finanziert werden können ist hierbei besonders groß. Diesbezügliche Anfragen müssen teilweise abgelehnt werden, da die Tourenkapazitäten erschöpft sind und zusätzliches Personal für eine Erweiterung nicht zur Verfügung steht.

## 1.2 Stationäre Einrichtungen

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:

Gewährleistung eines bedarfsgerechten und wohnortnahen stationären Pflegeplatzangebotes, insbesondere auch für ältere Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen/Demenzerkrankung

Bestand 2022: 19 Pflegeheime / 1.338 Plätze

Vergleich zum Bestand 2015: 21 Pflegeheime / 1.443 Plätze

Aufstellung der stationären Pflegeeinrichtungen mit Stand 31.12.2022

	<b>Stationäre Einrichtungen der Pflege</b>	<b>Plätze gesamt</b>
1	AWO Seniorenzentrum Antonius, Kümmersbruck	102
2	BAVARIA Senioren- und Pflegeheim, Sulzbach-Rosenberg	94
3	BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim St. Jakob, Ensdorf	60
4	BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim St. Barbara, Hirschau	84
5	BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim St. Josef, Kastl	63
6	BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim St. Ägidius, Vilseck	43
7	Caritas-Haus St. Barbara, Sulzbach-Rosenberg	135
8	Caritasheim St. Hedwig, Auerbach	64
9	Jakobushof Seniorenpflegeheim, Auerbach	50
10	Pflegezentrum An der Magdalenenkapelle Ranna, Auerbach	62
11	PHÖNIX-Seniorenzentrum Evergreen GmbH, Schnaittenbach	85
12	PHÖNIX-Lebenszentren GmbH, Haus Vilseck	87
13	ProCurand Seniorenzentrum Am Herzogschloss, Sulzbach-Rosenberg	119
14	Seniorenzentrum der Diakonie gGmbH Bühler Höhe, Sulzbach-Rosenberg	57
15	Seniorenzentrum der Diakonie gGmbH Dr.-Stephan-Kastenbauer-Haus, Sulzbach-Rosenberg	52
16	Seniorenwohnanlage St. Stephanus, Edelsfeld	107
17	Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co KG -Haus Königstein-, Königstein	24
18	Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co KG -Haus Neukirchen Intensiv-, Neukirchen	14
19	Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co KG -Haus Neukirchen Pflege-, Neukirchen	36

Einen Überblick der stationären Pflegeeinrichtungen bietet die Internetseite des Landkreises Amberg-Sulzbach <https://pflegeplatz-am-as.de> (Pflegeplatzbörse).

### Ergebnis:

Im Landkreis Amberg-Sulzbach standen zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 19 vollstationäre Pflegeeinrichtungen zur Verfügung. Darunter sind nach wie vor 3 Einrichtungen mit insgesamt 74 Plätzen speziell für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung ausgerichtet. Die Rücklaufquote der Befragung der klassischen 16 stationären Pflegeeinrichtungen lag bei 87,5 %.

Die Anzahl der Pflegeplätze hat sich seit 2015 von 1.443 auf 1.338 reduziert. Das ist ein Minus von 105 Plätzen bzw. 7,3 %. Ursächlich hierfür waren die Betriebsaufgabe von 2 stationären Einrichtungen im Jahr 2016 (- 87 Plätze) sowie Platzreduzierungen in 3 Einrichtungen (- 37 Plätze). Gegenläufig erweiterte ein Pflegeheim seinen Pflegeplatzbestand um 19 Plätze.

Im Zuge der Umsetzung der baulichen Mindestanforderungen (Vorgaben u.a. zu Einzelzimmerquote, Zimmergrößen, Bewegungsflächen) gemäß der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) fallen infolge von Umbauarbeiten bzw. zum Ende der Angleichungsfrist 31.12.2036 weitere Plätze weg.

Obwohl teilweise freie Pflegeplätze verfügbar wären, müssen Interessenten aufgrund von Personalmangel abgelehnt werden (vgl. Ziffer 1.7 Personalsituation in Pflegeeinrichtungen).

Alle Befragungsteilnehmer bestätigten, dass sich infolge der verbesserten finanziellen und pflegerischen Entlastung der Betroffenen im häuslichen Bereich die Tendenz verstärkt hat, dass der Einzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung in aller Regel erst bei erheblicher Pflegebedürftigkeit erfolgt, wenn somit eine Betreuung in häuslicher Umgebung nicht mehr möglich ist.

### Ältere, pflegebedürftige Menschen mit Behinderung

Das Umfrageergebnis zeigte, dass 25 % der antwortenden vollstationären Pflegeeinrichtungen aktuell die Pflege und Betreuung alt gewordener pflegebedürftiger Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen. Eine Vielzahl von Anfragen zur vollstationären Pflege wurden abgelehnt, was auf eine deutlich Minderkapazität schließen lässt.

Die Pflegeinfrastruktur muss sich auf einen steigenden Versorgungsbedarf alt gewordener pflegebedürftiger Menschen mit lebensbegleitenden Behinderungen, die bislang durch ihre Familie betreut wurden oder in Behinderteneinrichtungen wohnhaft waren, einstellen.

### Hospiz- und Palliativversorgung

Es bestehen größtenteils Kooperationen zwischen den Pflegeeinrichtungen und dem ambulanten Hospizdienst sowie der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV, Gründung 01.11.2016).

Zirka 57 % der Umfrageteilnehmer beschäftigen Pflegekräfte mit einer Weiterbildung zur Palliative-Care-Pflegekraft. Des Weiteren sind bei insgesamt 14 % der Teilnehmer Pflegekräfte mit Hospizhelferfortbildung tätig.

Über 71 % der vollstationären Pflegeeinrichtungen verfügen über ein spezielles Pflegekonzept im Bereich Palliativpflege und Hospiz.

### 1.3 Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) in Kombination mit Verhinderungspflege

Zielsetzung aus dem SPGK 2015: Aufrechterhaltung bzw. Ausbau des Kurzzeitpflegeangebots
--

Bestand 2022: 11 Pflegeheime mit eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze  
7 Pflegeheime mit festen Plätzen  
Vergleich zum Bestand 2015: 15 Pflegeheime mit eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen  
1 Pflegeheim mit festem Platz

#### Ergebnis:

In 15 der 19 Pflegeheime werden eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze angeboten. Diese können nur unter der Voraussetzung genutzt werden, wenn sie nicht im Rahmen der Dauerpflege belegt sind. Dies führt zu einer Planungsunsicherheit für pflegende Angehörige.

Im Rahmen der Umfrage bestätigten 71 % der Pflegeheime einen höheren Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen aufgrund der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes zum 01.01.2017 (PSG II). Die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen lässt sich nach Aussagen der Einrichtungen aktuell nicht voll umfänglich decken.

Mit der Möglichkeit, seit 2015 die Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege kombinieren zu können, kann die Kurzzeitpflege 4 Wochen länger und somit bis höchstens 8 Wochen in Anspruch genommen werden. Folglich führt die genutzte längere Belegungsdauer zu einer weiteren Verknappung des Angebots.

Um auf die steigende Nachfrage zu reagieren, gibt es unterschiedliche Förderprogramme. Seit 01.01.2016 erfolgt eine entsprechende Unterstützung durch die Richtlinie Pflege – WoLeRaF. Ebenso fördern die erweiterten Vergütungsvereinbarungen (PSG III) für Anbieter von Kurzzeitpflegeplätzen (Modell „Fix plus x“) die Schaffung von dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen. Am 20.11.2019 trat darüber hinaus die Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFÖR) in Kraft.

Mit deren Nutzung können die vollstationären Pflegeeinrichtungen finanziellen Risiken und Hemmungen bei der bei der Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen reduzieren.

Dies führte seit 2019 zu einem vermehrten Ausbau fester Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis. Aktuell besteht durch 7 stationäre Einrichtungen ein Angebot an insgesamt 14 festen Kurzzeitpflegeplätzen nach dem Modell „Fix plus X“.

Im Vergleich dazu stand im Jahr 2015 nur ein fester Kurzzeitpflegeplatz im gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach zur Verfügung.

#### Feste Kurzzeitpflegeplätze im Landkreis Amberg-Sulzbach (Stand 31.12.2022)

Name der Einrichtung	Ort	Anzahl fester Kurzzeitpflegeplätze
BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim St.Jakobus	Ensdorf	2 seit 01.08.2019
BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim St.Barbara	Hirschau	2 „
BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim St. Josef	Kastl	2 „
BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim St. Ägidius	Vilseck	2 „
Pflegezentrum An der Magdalenenkapelle	Ranna/Auerbach	2 seit 01.06.2020
Seniorenzentrum der Diakonie Bühler Höhe	Sulzbach-Rosenberg	2 seit 01.12.2021
Seniorenzentrum der Diakonie Dr.Stephan-Kastenbauer-Haus	Sulzbach-Rosenberg	2 seit 01.12.2021

Der BRK Kreisverband plant im Rahmen eines Neubaus des Seniorenwohnheimes in Vilseck das Angebot auf 15 feste Kurzzeitpflegeplätze bis 2025 zu erweitern. Darüber hinaus beabsichtigt laut Umfrageergebnis eine weitere Einrichtung feste Kurzzeitpflegeplätze zu schaffen.

Eine eigenständige Kurzzeitpflegeeinrichtung gibt es im Landkreis Amberg-Sulzbach nach wie vor nicht.

#### 1.4 Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege)

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:  
Aufrechterhaltung bzw. Ausbau eines bedarfsgerechten, wohnortnahen Angebotes an Tagespflegeplätzen, Tagespflegeeinrichtungen

Bestand 2022: 12 eingestreute Tagespflegeplätze bei 3 Pflegeeinrichtungen  
90 Tagespflegeplätze in 4 solitären Tagespflegeeinrichtungen  
0 Nachtpflegeplätze

Vergleich zum Bestand 2015: 23 eingestreute Tagespflegeplätze bei 6 Pflegeheimen  
0 Nachtpflegeplätze

##### 1.4.1 Tagespflege (§ 41 SGB XI)

Solitäre Tagespflegeplätze (Stand 31.12.2022)

Name der Einrichtung	Standort	Anzahl der Plätze
Tagespflege St. Barbara	Hirschau	18
Ökumenische Tagespflege	Sulzbach-Rosenberg	24
Tagespflege Am Nußbaum	Ursensollen	24
Tagespflege Unteres Vilstal	Rieden	24

Eingestreuete Tagespflegeplätze (eigene Quelle/Stand: 31.12.2022)

Name der Einrichtung	Standort	Anzahl der Plätze
BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim	Ensdorf	3
BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim	Vilseck	3
Bavaria Senioren- u. Pflegeheim	Sulzbach-Rosenberg	6

Einen Überblick der solitären Tagespflegeeinrichtungen und eingestreuten Tagespflegeplätze bietet die Internetseite des Landkreises Amberg-Sulzbach <https://pflegeplatz-am-as.de> (Pflegeplatzbörse).

##### Ergebnis:

An der Bestandserhebung haben alle 4 solitären Tagespflegeeinrichtungen teilgenommen.

Eine wichtige Entlastung für pflegende Angehörige ist die Tagespflege. Auch in diesem Bereich wurden die Leistungen für Pflegebedürftige und deren Angehörige durch die Pflegestärkungsgesetze (PSG) erweitert. Mit der im PSG I enthaltenen Neuregelung werden seit Anfang 2015 Zuschüsse zur Tages- wie auch Nachtpflege unabhängig davon, ob bereits Pflegegeld oder Pflegesachleistungen bezogen werden, gewährt. Es findet somit keine Anrechnung von Leistungen mehr statt. Auch Demenzerkrankte haben durch das PSG I einen Anspruch auf Tagespflege, deren Ausbau durch die Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflugesonahFör) unterstützt wird.

Die Förderung zeigt Wirkung. Seit der letzten Bestandserhebung im Jahr 2015 sind im Landkreis 4 solitäre Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 90 festen Plätzen hinzugekommen. Darüber hinaus bieten nur noch 3 statt bisher 6 stationäre Einrichtungen zusammen 12 statt bisher 23 eingestreute Tagespflegeplätze an.

Das Tagespflegeangebot entwickelte sich insgesamt sehr dynamisch. Der Platzbestand hat sich seit 2015 mehr als vervierfacht (+ 79 Plätze = + 343,5 %).

Den Planungen zufolge wird das bestehende Angebot voraussichtlich bis 2025 weiter um eine solitäre Tagespflegeeinrichtung des BRK Kreisverbandes Vilseck mit 12 Plätzen ausgebaut werden.

Einschränkungen bei der Aufnahme von Gästen bestehen bei 3 der 4 Anbieter der solitären Tagespflege. Die Ausschlusskriterien beziehen sich insbesondere auf das Vorliegen einer Hinlauftendenz, Suchtproblematik, Fremd-/Eigengefährdung, ansteckenden Infektionskrankheit sowie einem längeren Anfahrtsweg (> 20 km).

Die Beförderung von der Wohnung zur Tagespflege und zurück erfolgt durch den jeweiligen eigenen Fahrdienst und zählt zu den Leistungen der solitären Tagespflegeeinrichtungen.

Der Nachfrage nach Tagespflege können 3 der 4 solitären Tagespflegeeinrichtungen i.d.R. gerecht werden.

Auffallend ist, dass eingestreute Tagespflegeplätze in den stationären Einrichtungen wesentlich geringer bis gar nicht ausgelastet sind.

Die wöchentliche Verfügbarkeit der dauerhaften Plätze liegt bei den Tagespflegeeinrichtungen bei 5 Tagen (jeweils Montag bis Freitag von 7:30 Uhr – 16:30 Uhr bzw. 8 -17 Uhr). Mindestbuchungszeiten für einen Tagespflegeplatz gibt es bei 2 der 4 solitären Tagespflegen (mind. 4,5 bzw. 9 Stunden/Tag).

Die eingestreuten Tagespflegeplätze in den Pflegeheimen werden 7 Tage die Woche angeboten.

Da die solitären Tagespflegeplätze nicht von allen Gästen täglich genutzt werden, konnten diese im Laufe des Jahres bis Stand 15.11.2022 von insgesamt 940 Personen in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine solitäre Tagespflege erst zum 01.08.2022 den Betrieb aufgenommen hat. Das Verhältnis von bestehenden Tagespflegeplätzen zur Nutzung von unterschiedlichen Gästen beträgt damit ca. 1:10.

#### **1.4.2 Nachtpflege (§ 41 SGB XI):**

Im Landkreis Amberg-Weilburg besteht nach wie vor weder seitens voll-/teilstationärer Einrichtungen noch ambulanter Pflegedienste ein Angebot der Nachtpflege zur Entlastung pflegender Angehöriger.

Seit 01.01.2017 besteht für alle Versicherte mit den Pflegegraden 2 bis 5 ein Anspruch zur Nachtpflege. Personen mit Pflegegrad 1 können ihren Entlastungsbetrag hierfür einsetzen. Darüber hinaus unterstützt die Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflegesozNahFör) die Schaffung von Nachtpflegeplätzen.

Ob ein Bedarf an Nachtpflege von den Pflegeeinrichtungen gesehen wird und welche Hinderungsgründe evtl. für das Zustandekommen eines solchen Angebots vorliegen könnten, wurde nicht ermittelt.

## 1.5 Besondere Zielgruppen im Bereich der Pflege

### 1.5.1 Ältere Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen / einer Demenzerkrankung

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:

Gewährleistung eines bedarfsgerechten ambulanten und (teil-)stationären Pflegeangebots für demenzerkrankte ältere Menschen

Bestand 2022: 1 beschützender offener Wohnbereich in 1 stationären Einrichtung  
2 ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz  
(s. Ziffer 1.6.1)

Bestand 2015: 1 beschützender offener Wohnbereich in 1 stationären Einrichtung  
1 beschützender geschlossener Wohnbereich in 1 stationären Einrichtung

#### Ergebnis:

Eine Pflege und Betreuung demenziell erkrankter Personen findet – den Erhebungsergebnissen zufolge durch alle ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen statt.

In den stationären Einrichtungen beläuft sich der durchschnittliche Anteil der Demenzerkrankten bei rund 54 %. Beim SPGK 2015 lag der Anteil der Personen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen bei rund 65 %. Die Ursachen für den reduzierten Anteil sind ohne tiefere Analyse nicht zu identifizieren.

Dennoch bietet weiterhin nur eine stationäre Pflegeeinrichtung einen offenen beschützenden Wohnbereich für demenziell erkrankte bzw. gerontopsychiatrisch veränderte Personen an. Als Alternativen zum beschützenden Bereich werden nach eigenen Erfahrungen der FQA u.a. auch technische Lösungen wie Transponder, Türmeldeautomatiken eingesetzt.

Der bisher einzige beschützende Bereich für Personen mit richterlichem Unterbringungsbeschluss steht seit Mitte September 2020 nicht mehr zur Verfügung.

Die vollstationären Pflegeeinrichtungen verfügen über Konzepte zur speziellen gerontopsychiatrischen Pflege und Betreuung demenziell erkrankter Personen.

Eine fundierte Aussage über ambulant betreute Demenzerkrankte ist aufgrund mangelnder Validität nicht möglich.

### 1.5.2 Ältere Menschen mit Migrationshintergrund

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:

Berücksichtigung religiöser und kultureller Gewohnheiten von Menschen mit Migrationshintergrund

#### Ergebnis:

Das Thema „kultursensible Pflege“ wurde bisher durch die Einrichtungen nicht gesondert durch ein Konzept spezifiziert. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass der Anteil dieser Personengruppe im unteren einstelligen Prozentbereich liegt. Weiterhin kam es bisher auch zu keiner problematischen Pflege.

## 1.6. Alternative Wohn- und Betreuungsformen im Alter

### 1.6.1 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Neben des im SPGK 2015 festgelegten Ziels, ein Platzangebot für die Bedürfnisse gerontopsychiatrisch erkrankter und demenzerkrankter älterer Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten, bieten ambulant betreute Wohngemeinschaften (abWG) eine Alternative zur häuslichen Versorgung dieses Personenkreises.

Bestand 2022: 3 Intensivpflege-WG  
2 Demenz-WG  
Vergleich zum Bestand 2015: 3 Intensivpflege-WG

Aufstellung der abWG mit Stand 31.12.2022

Name der ambulant betreuten Wohngemeinschaft	Standort	Anzahl der Plätze
WG f. Intensiv- und Beatmungspflege	Rieden	6
2 WGs für Intensiv- und Beatmungspflege	Kümmersbruck	je 4
2 WGs für Menschen mit Demenz und/oder körperlich beeinträchtigte Personen	Ursensollen	je 9

#### Ergebnis:

Zu den 3 bereits im Jahr 2015 bestehenden ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Intensivpflegebedürftige kamen im November 2021 und März 2022 insgesamt 2 Wohngemeinschaften für ältere Menschen mit einem erhöhten Hilfe- bzw. Pflegebedarf hinzu.

Zum Stand 31.12.2022 waren 3 Plätze in einer ambulant betreuten Intensivpflege-WG frei.

### 1.6.2 Betreutes Wohnen im Alter

Zielsetzung aus dem SPGK 2015/Handlungsfeld 4 „Wohnen zu Hause“:  
Unterstützung des Aufbaus alternativer Wohnformen wie „betreutes Wohnen“

Bestand 2022: 156 Plätze  
Vergleich zum Bestand 2015: 122 Plätze

Für die Bestandserhebung wurden die Gemeinden und Städte im Landkreis Amberg-Weizsach zum 31.12.2021 gebeten mitzuteilen, ob ein Angebot von „Betreuten Wohnen“ besteht bzw. ob diesbezügliche Planungen bekannt sind. Die Daten wurden durch Änderungen im Jahr 2022 aktualisiert.

#### Ergebnis:

Alle 27 Gemeinden haben geantwortet. Im Landkreis Amberg-Weizsach bestanden zum 31.12.2021 insgesamt 56 Apartments im Betreuten Wohnen, davon waren 39 Wohnungen an 4 stationäre Pflegeeinrichtungen angegliedert. Zum 01.01.2022 kamen 22 Wohnungen hinzu, so dass von 156 möglichen Wohnplätzen auszugehen ist. Die Wohnungen werden sowohl von Einzelpersonen als von Paaren genutzt.

Zum Zeitpunkt der Pflegebedarfsplanung 2015 bestanden insgesamt 122 Plätze im Betreuten Wohnen.

## 1.7. Personalsituation in Pflegeeinrichtungen

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:  
Sicherung des Fachkräftenachwuchses und Erhalt des aktuellen Pflegepersonals

Erstmalige Bestandserhebung 2022

### Ergebnis:

Der Fachkräftemangel im Pflegebereich ist zu einem ernstzunehmenden Problem geworden. Mit der Zunahme der Zahl auf Pflege angewiesener Menschen wird der Pflegepersonalbedarf in der Langzeitpflege tendenziell weiter steigen.

Um die Situation im Landkreis Amberg-Sulzbach abschätzen zu können, wurden die Vertreter der Pflegeeinrichtungen nach offenen Stellen zum 30.11.2022 befragt. Von den teilgenommenen vollstationären Pflegeeinrichtungen gaben 79 % offene Stellen an, davon 71 % in der Pflege und Betreuung. Auf die Tagespflegeeinrichtungen traf dies zum Zeitpunkt der Befragung nicht zu, da keine unbesetzten Stellen zu verzeichnen waren. Zu den ambulanten Diensten kann wegen fehlenden, validen Daten keine Aussage getroffen werden.

Bei 6 der 14 an der Befragung teilgenommenen vollstationären Einrichtungen standen zum Stand 30.11.2022 aufgrund von Personalmangel insgesamt 84 Plätze (= 8 % des Platzangebots der Umfrageteilnehmer) nicht zur Verfügung, da die vorgeschriebene Fachkräftequote bei Aufnahme neuer Bewohner nicht eingehalten werden könnte. Bei den solitären Tagespflegeeinrichtungen kam es zu keinen Aufnahme- und Belegungsproblemen aufgrund von Personalmangel.

Für eine Einschätzung der personellen Situation – perspektivisch für die nächsten Jahre wurden die Vertreter der Pflegeeinrichtungen gefragt, wie viele Personen ihres derzeitigen, festangestellten Pflegepersonals aktuell im Alter von 57 Jahren und älter sind und somit innerhalb der nächsten 10 Jahre in den Ruhestand gehen. Davon sind alle Befragungsteilnehmer betroffen, und zwar mit insgesamt 132 Pflege- bzw. Betreuungskräften. Dies entspricht 22 % deren Pflegepersonals. Die entsprechende Kapazität an Vollzeitstellen wurde dabei nicht erhoben.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Auszubildenden zum 30.11.2022 bei den 14 Befragungsteilnehmern.

Ausbildungsberufe	Vollstationäre Einrichtungen Teilnahmequote 87,5 %	Solitäre Tagespflegeeinrichtungen Teilnahmequote 100 %	Ambulante Pflegedienste Teilnahmequote 20 %
Auszubildende Pflegefachfrau/-fachmann	44	0	0
Auszubildende Pflegefachhelfer*in	18	0	0

Alle teilnehmenden vollstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigen insgesamt 44 Auszubildende zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann. Unter ihnen bilden 71 % insgesamt 18 Auszubildende zum Pflegefachhelfer bzw. zur Pflegefachhelferin aus.

Sämtliche solitären Tagespflegeeinrichtungen sowie die beteiligten ambulanten Pflegedienste beschäftigen keine Auszubildenden.

Die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen wurden mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) zusammengeführt. Seit 01.01.2020 erfolgt die generalistische Pflegeausbildung auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Die ersten angehenden Pflegefachkräfte im Landkreis befinden sich zum Zeitpunkt der Bestandserhebung im dritten Jahr der generalistischen Ausbildung. Durch die Pflichteinsätze der Auszubildenden in der stationären Akutpflege (Klinikum), stationärer Langzeitpflege (Pflegeheim), ambulanter Pflege, pädiatrische sowie psychische Versorgung erhalten sie Einblicke in die unterschiedlichen Bereiche der Pflege. Nach Abschluss der Ausbildung können sie sich für einen bestimmten Bereich entscheiden.

### **Ausbildungsverbund Pflege AM/AS**

Zur Umsetzung der generalistischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz wurde im Mai 2020 der Ausbildungsverbund Pflege AM/AS gegründet. Zum Stand 31.12.2022 sind 4 Schulen, 50 Träger sowie 71 Einrichtungen Mitglieder dieses Verbundes. Die Sicherstellung aller notwendigen Praxiseinsätze der Schüler kann dadurch seit Beginn des Schuljahres 2020/21 gewährleistet werden.

Die Kooperationsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM/AS bei der Geschäftsstelle Gesundheitsregion Plus teilte die Gesamt-Schülerzahlen in der generalistischen Berufsausbildung sowie in der Pflegefachhelferausbildung seit 2020 wie folgt mit.

#### **Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau gesamt**

Ausbildungszeitraum	Auszubildende zu Beginn	Auszubildende Stand 28.11.2022	Minderung in %
2020/2023	127	90	29,13
2021/2024	110	90	18,18
2022/2025	81	79	2,47

Die Pflegeschulen bieten für diese Ausbildung insgesamt 132 mögliche Schulplätze an.

#### **Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Pflegefachhelfer/in**

Ausbildungszeitraum	Auszubildende zu Beginn	Auszubildende Stand: 28.11.2022 *	Minderung in %
2020/2021	8	7	12,50
2021/2022	31	22 *	29,03
2022/2023	27	26 *	3,70

Die Pflegeschulen bieten für diese Ausbildung insgesamt 57 mögliche Schulplätze an.

Laut Feststellungen des Bayer. Landkreistages (Vwl v. 08.09.2021, Az. V-503-11/as) hat sich die anfängliche Erwartung, mit der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung die Attraktivität der Pflegeberufe zu steigern und die Ausbildungsbereitschaft unter jungen Menschen zu fördern, bislang – sicherlich auch bedingt durch die Corona-Pandemie – nicht erfüllt. Die zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres zu verzeichnenden höheren Anmeldezahlen reduzierten sich aufgrund der deutlichen Zunahme von Ausbildungsabbrüchen.

Das festangestellte Pflegepersonal in den Pflegeeinrichtungen wird von ehrenamtlichen Helfern unterstützt. Am häufigsten kommen diese in den vollstationären Einrichtungen zum Einsatz. Die Zahl der Ehrenamtlichen ist in den meisten Einrichtungen den letzten Jahren zurückgegangen. Nur in einer der 4 Tagespflegeeinrichtungen ist ehrenamtliches Personal eingebunden, die weiteren suchen danach.

Die Ehrenamtlichen werden vorwiegend für Besuchs- und Begleitdienste sowie zur Betreuung eingesetzt.

## **1.8 Befragungsergebnisse der Fachstellen für pflegende Angehörige**

Pflegende Angehörige spielen eine zentrale Rolle für den Verbleib von Seniorinnen und Senioren in der eigenen Wohnung. Eine frühzeitige und umfangreiche Beratung soll eine Überforderung im Alltag vorbeugen und ihnen helfen, einen Überblick über die Vielzahl an bestehenden Entlastungsangeboten zu erhalten.

Für den Landkreis Amberg-Sulzbach sind zwei Fachstellen als Beratungs- und Anlaufstellen für pflegende Angehörige älterer pflegebedürftiger Menschen zuständig.

Der Träger ist zu einem die Caritas Sozialstation Ensdorf e.V. für den südlichen Teil des Landkreises. Seit 2020 ist eine weitere Fachstelle im Rahmen des Bayer. Netzwerks Pflege für den nördlichen Teil des Landkreises bei der ökumenischen Sozialstation gGmbH Sulzbach-Rosenberg angesiedelt.

Ihr Leistungsangebot umfasst Beratung zur Pflegeunterstützung, behindertengerechte Wohnraumanpassung, Unterstützung bei Antragstellungen (u.a. auf Leistungsangebote der Pflege- und Krankenversicherung, Schwerbehindertenausweis), Veranstaltungen sowie psychosoziale Betreuung. Insbesondere der Wunsch der Pflegebedürftigen so lange es nur irgendwie möglich ist zuhause zu wohnen sowie das Risiko der Überforderung der Pflegenden erfordert professionelle Beratung.

Die Beratungen erfolgten telefonisch, persönlich in den Fachstellen oder in Form von Hausbesuchen.

Im Bereich der Beratung pflegender Angehöriger ist seit Jahren ein steigender Bedarf festzustellen. Vor allem Anfragen zu freien Kurzzeit-/Verhinderungs-/ambulanter Pflege sowie hauswirtschaftlicher Versorgung häufen sich. Aufgrund zu geringer Kapazitäten von solchen Pflegeplätzen kann eine Vermittlung durch die Beratungsstellen nur bedingt durchgeführt werden.

Grundsätzlich äußerten die Fachstellen eine gute und problemlose Vernetzung mit weiteren wichtigen Pflegeakteuren im Landkreis und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach. Bei Aufkommen spezifischer Beratungsfragen kann aufgrund der guten Vernetzung an andere Institutionen weitervermittelt werden.

Die Erweiterung der „Gesundheitsregion Plus“ von der Stadt Amberg auf den Landkreis Amberg-Sulzbach wurde positiv hervorgehoben.

Die Pflegeberatungsstelle des Landkreises Amberg-Sulzbach im Landratsamt ist seit 01.07.2022 eine Ergänzung zu den bereits bestehenden Angeboten (Ansprechpartner: Frau Silke Kunz, Telefon: 09621/39-165, E-Mail: [pflegeberatung@amberg-sulzbach.de](mailto:pflegeberatung@amberg-sulzbach.de)).

Die Fachstellen für pflegende Angehörige betreiben Öffentlichkeitsarbeit u.a. durch Ausgabe von Flyern und Broschüren, Informationen durch Tagespresse sowie durch Internetauftritt. Es kann daher von einem weitreichenden Informationsangebot ausgegangen werden, welches den Ratsuchenden zur Verfügung steht.

Im Landkreis Amberg-Sulzbach ist somit ein flächendeckendes weitreichendes Informations- und Beratungsangebot für Pflegende durch das bestehende Hilfsnetz sichergestellt. Ferner ist auch eine gute Erreichbarkeit der einzelnen Anlaufstellen aufgrund deren räumlichen Verteilung im Landkreis gewährleistet.

## 2. Pflegebedarfsprognose für den Landkreis Amberg-Sulzbach

### 2.1 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Amberg-Sulzbach nach Altersklassen (2019 bis 2050)

Jahr	gesamt	unter 18 Jahren	18 bis unter 65 Jahren	65 bis unter 80 Jahren	über 80 Jahre
2019	102.306	15.854	64.394	15.006	7.052
2020	102.024	15.763	63.888	15.071	7.302
2021	101.737	15.736	63.228	15.389	7.384
2022	101.465	15.707	62.471	16.001	7.287
2023	101.207	15.698	61.661	16.656	7.192
2024	100.951	15.728	60.814	17.327	7.082
2025	100.696	15.742	59.909	18.202	6.843
2030	99.437	15.564	55.566	21.290	7.018
2035	98.242	15.082	52.643	22.301	8.216
2040	96.791	14.283	51.938	20.465	10.104
2045	94.689	13.695	51.249	17.974	11.771
2050	92.243	13.383	50.335	16.457	12.067
Quelle: Anmerkung:	IGES, auf Grundlage von LfStat 2019 (Bevölkerungsvorausberechnung Bayern) Die Daten für die Jahre 2019 bis 2050 basieren auf dem Bevölkerungsstand von 2017 und entsprechender Basisvariante (V0) (s. Kapitel 1)				

Wie die Darstellung zeigt, wird der generelle demografische Trend auch regional bestätigt. Die Bevölkerungszahl im Landkreis Amberg-Sulzbach wird bis 2050 voraussichtlich auf rd. 92.000 Bürger sinken. Dieser Rückgang lässt sich vor allem durch geringe Geburtenraten erklären, welche in Verbindung mit einer steigenden Lebenserwartung auch zu einer alternden Bevölkerung führt. Nach Vorausberechnung des IGES wird sich der Anteil der über 80jährigen an der Gesamtbevölkerung von 7,18 % im Jahr 2022 bis 2050 auf 13,08 % fast verdoppeln. Welchen Einfluss der starke Zustrom von Schutzsuchenden auf die künftige Bevölkerungsentwicklung haben wird, ist nicht absehbar und muss über die nächsten Jahre beobachtet werden.

### 2.2 Pflegebedürftige Personen und ihre derzeitige Versorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach

Zur Ermittlung der bisherigen Entwicklung der pflegebedürftigen Personen im Landkreis Amberg-Sulzbach wurde auf das IGES-Gutachten vom Juli 2021 zurückgegriffen, das auf der Grundlage von LfStat 2021 (Pfleigestatistik 2019) und den Routinedaten der AOK Bayern 2021 basiert.

Pflegebedürftige nach Alter und Pflegegrad (2019)							
Alter	gesamt	PG1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Ohne PG
gesamt	3.900	376	1.593	1.080	554	296	1
unter 18 Jahre	161	2	60	66	23	10	0
18 bis 64 Jahre	622	52	203	172	117	78	0
65 bis 79 Jahre	851	97	374	211	98	70	1
ab 80 Jahre	2.266	225	956	631	316	138	0

Pflegebedürftige nach Leistungsbezug und Pflegegrad (2019)							
Leistungsbezug	gesamt	PG1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Ohne PG
ohne Leistungsbezug	201	201	0	0	0	0	0
vollstationär versorgt							
Dauerpflege	1.123	24	300	365	279	154	1
Kurzzeitpflege	21	0	11	9	1	0	0
ambulant versorgt	774	151	319	163	78	63	0
durch Angehörige versorgt (Pflegegeld)	1.781	0	963	543	196	79	0
...darunter zusätzlich teilstationär versorgt*	41	2	13	17	8	1	0

Anmerkung: \*Personen, die zusätzlich teilstationär versorgt werden, sind nach Leistungsbezug den ambulant und/oder durch Angehörige (Pflegegeld) Versorgten zugeordnet.

## Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung gegenüber 2019

Pflegebedürftige nach Alter (2019 bis 2050)					
Alter	Voraussichtliche Veränderung gegenüber 2019				
	2019	2025	2030	2040	2050
gesamt	3.900	+ 280	+ 482	+ 1.398	+ 2.039
unter 18 Jahre	161	- 1	0	- 12	- 23
18 bis 64 Jahre	622	- 35	- 93	- 141	- 143
65 bis 79 Jahre	851	+ 141	+ 334	+ 438	+ 126
ab 80 Jahre	2.266	+ 175	+ 241	+ 1.113	+ 2.079

Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2021 (Pflegestatistik 2019) und Routinedaten der AOK Bayern 2021

Der Pflegebedarfsprognose von 2015 lagen die Pflegeversicherungsdaten aus dem Jahr 2013 zugrunde. Vergleicht man die damals prognostizierten Zahlen der Pflegebedürftigen ab 65 Jahren, lagen diese bei 3.518 Personen im Jahr 2032, nunmehr in 2021 bei 3.692 Personen bis zum Jahr 2030 (4,95 %). Deren Anteil wird sich voraussichtlich von 2030 bis 2050 nochmals um 30,63 % auf 5.322 erhöhen.

Die vorangegangene Tabelle zeigt, dass die Pflegebedürftigkeit bei Senioren ab 80 Jahren vermutlich mit höherem Pflegegrad deutlich ansteigt. Je höher der Pflegegrad, desto häufiger werden die Betroffenen in stationären Einrichtungen versorgt.

Im Vergleich zu den Prognosen 2015 ist zu berücksichtigen, dass durch die Pflege-stärkungsgesetze I bis III ein Anstieg der Leistungsberechtigten erfolgte. Diese betrifft vor allem den Bereich der häuslichen Pflege (ambulante Pflege/ Kurzzeitpflege, Pflegegeld).

## Pflegebedürftige nach Leistungsbezug

Leistungsbezug	Voraussichtliche Veränderung gegenüber 2019				
	2019	2025	2030	2040	2050
ohne Leistungsbezug	201	+9	+11	+65	+81
Dauerpflege	1.123	+108	+186	+473	+752
vollstationär versorgt					
Kurzeitpflege	21	+1	+4	+11	+18
ambulant versorgt	774	+58	+95	+316	+470
durch Angehörige versorgt (Pflegegeld)	1.781	+104	+186	+533	+718
...darunter zusätzlich teilstationär versorgt*	41	+4	+2	+19	+27

Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2021 (Pflegestatistik 2019) und Routinedaten der AOK Bayern 2021

Anmerkung: \*Personen, die zusätzlich teilstationär versorgt werden, sind nach Leistungsbezug den ambulant und/oder durch Angehörige (Pflegegeld) Versorgten zugeordnet.

Die Entwicklung der Anteile der jeweiligen Pflegeversicherungsleistungen im Landkreis Amberg-Weizsach zeigt folgendes:

Bis 2025 werden 68 % der Pflegebedürftigen durch Angehörige (=Pflegegeldempfänger 47 %) und ambulante Pflegedienste (21%) versorgt. Bis 2050 erfolgen ambulante Pflegeleistungen voraussichtlich zu 44 % durch Angehörige und weitere 22 % durch Pflegedienste im häuslichen Bereich.

Nach Prognose werden bis zum Jahr 2025 voraussichtlich 32 % und bis 2050 34 % der Pflegebedürftigen stationär betreut werden.

## 2.3 Prognose des Bedarfs an Pflegeleistungen

Übersicht der bestehenden Versorgungs- und Beratungsangebote im Bereich Pflege im Landkreis Amberg-Weilburg:

### Voll-/teilstationäre Versorgungsangebote

<b>Pflegeheime</b> (Anzahl gesamt)	19
Plätze mit vollstationärer Pflege (Kurzzeit- und Dauerpflege)	1.338
<i>darunter:</i>	
Plätze mit Kurzzeitpflege (fix plus x)	14
Plätze mit eingestreuter Kurzzeitpflege	100
Plätze mit vollstationärer Pflege in Behinderteneinrichtungen	74
<hr/>	
<b>Tagespflege</b> (teilstationäre Pflege)	
<u>Anzahl Einrichtungen</u>	<u>Anzahl Plätze</u>
Solitäre Tagespflege- einrichtungen	4                      90
Eingestreuete Plätze in Pflegeheimen	3                              12

### ambulante Versorgungsangebote

<b>Pflegedienste</b> (Anzahl gesamt)	10
<hr/>	
<b>Ambulant betreute Wohngemeinschaften</b>	
	<u>Anzahl WGs</u> <u>Anzahl Plätze</u>
Gesamt	5                      32
<i>darunter:</i>	
für Menschen mit Demenz und/oder körperlich beein- trächtigte Personen	2                      18
für Intensiv- und Beatmungspflege	3                      14

### Beratungsangebote (Stand: 31.12.2022)

Fachstellen für pflegende Angehörige	2
Pflegestützpunkt	0
Weitere Beratungs- und Informationsstellen	5

Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2021 (Pflegestatistik 2019); eigene Datenerhebungen/Stand 31.12.2022

## Prognose Platzbedarf (2019 bis 2050) im Landkreis Amberg-Sulzbach

Voraussichtlicher Mehrbedarf gegenüber Basiswert 2022

		2019	2022	2025	2030	2040	2050
Plätze vollstationär in Pflegeheimen gesamt		1.329	1.338**	+113	+204	+533	+851
Plätze vollstationär	Dauerpflege	1.305	1.300	+ 117	+ 207	+ 528	+ 838
	Kurzzeitpflege (ab 2022 zzgl. 14 feste Plätze)	24	38	+ 0	+ 0	+ 0	+ 6
Plätze teilstationär*	Tages-/ Basisvariante Nachtpflege	32	102 **	+ 0	+ 0	+ 0	+ 0
	Nachfragevariante	64	+ 0	+ 0	+ 0	+ 0	+ 12

Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2021 (Pflegestatistik 2019)

Anmerkung: Aufgrund der hohen Unsicherheit der tatsächlichen Nachfrage (Häufigkeit der Inanspruchnahme Tagespflege pro Person und Woche) wurden von IGES zwei Varianten ausgewiesen, um die mögliche Spannweite abzubilden..

\*\*Bestandsaufnahme 2022: 1.338 stat. Pflegeplätze, 14 feste Kurzzeitpflegeplätze zusätzlich zu den 24 Plätzen lt. IGES, 90 solitäre u. 12 eingestreute Tagespflegeplätze im Landkreis Amberg-Sulzbach. Die Ergebnisse im IGES-Gutachten waren entsprechend anzupassen.

Bei Nichtberücksichtigung der eingestreuten Tagespflege, da sie nicht bzw. kaum angenommen werden aus Gründen, wie Selbstorganisation des Transports, Personalmangel im stat. Pflegebereich wäre ein Bedarf ab dem Jahr 2050 in Höhe von +12 Plätze gegeben.

In den letzten 7 Jahren hat sich die Zahl der stationären Pflegeeinrichtungen von 21 auf 19 und der Pflegeplatzbestand um 105 Plätze auf 1.338 Plätze reduziert.

Dem vom IGES-Institut bis 2025 prognostizierten Mehrbedarf von 113 Pflegeplätzen steht ein prognostizierter Zuwachs von 124 Plätzen gegenüber:

- Zusätzliche 17 Pflegeplätze im Rahmen des Neubaus des Senioren- und Pflegeheimes Vilseck (voraussichtlicher Baubeginn 2023, Bauabschluss 2025)
- 107 Pflegeplätze durch die voraussichtliche Inbetriebnahme des sanierten Pflegeheimes in Weißenstein durch einen neuen Träger im 4.Quartal 2023

Bei Realisierung aller geplanten Projekte würde sich der Pflegeplatzbestand im Landkreis Amberg-Sulzbach bis zum Jahr 2025 auf insgesamt 1.462 Plätze erhöhen, ein Plus von 9 % zu 2022.

Die IGES-Bedarfsprognose zeigt darüber hinaus einen Bedarf von weiteren 80 Plätzen bis 2030, 409 Plätzen bis 2040 und 727 Plätzen bis 2050.

Zum 31.12.2022 bieten 7 stationäre Pflegeeinrichtungen zusammen 14 feste Kurzzeitpflegeplätze an, darüber hinaus werden eingestreute Plätze je nach Kapazität vorgehalten. Die Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung bieten keine Kurzzeitpflegeplätze an.

Auf Basis der eigenen Ausgangszahlen zum 31.12.2022 wäre laut IGES-Bedarfsprognose ein ungedeckter Bedarf an örtlichen Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen, bei Anwendung der sog. Nachfrage-Variante, jeweils erst ab 2050 gegeben.

Mittelfristig wird es voraussichtlich einen (weiteren) Ausbau des Tagespflegeangebots im Landkreis geben. Der BRK Kreisverband plant den Bau einer solitären Tagespflegeeinrichtung in Vilseck mit 12 Plätzen, so dass der prognostizierte rechnerisch ermittelte Bedarf 2025/2026 gedeckt werden könnte.

Die Abschätzung des IGES-Instituts, dass die Kapazitäten für Kurzzeit- und Tagespflege im Landkreis Amberg-Sulzbach unter Zugrundelegung der eigenen Bestanderhebung zum 31.12.2022 langfristig ausreichend wären, spiegelt unseres Erachtens nicht die realitätsnahe, aktuelle und künftige Nachfrage dieser wichtigen Unterstützungsangeboten wider.

Aus den verschiedenen Erhebungen und Beiträgen der Pflegeakteure vor Ort wird deutlich, dass bereits aktuell eine starke Nachfrage nach Kurzzeit- wie auch Tagespflege besteht und vorhandene Kapazitäten nicht immer ausreichen. Aufgrund der Stärkung des häuslichen bzw. ambulanten Bereichs durch bessere Refinanzierung der Leistungen ist mit einem weiter steigenden Bedarf zu rechnen.

Andererseits ist auch zu bedenken, dass der Grund zur Annahme, dass zu wenig Platzkapazitäten vorhanden sind, der bestehende Pflegepersonalmangel sein kann, der die Belegung vorhandener Plätze in stationären Einrichtungen unmöglich macht.

In den nächsten Jahren dürfte eben aus Gründen fehlenden Pflegefachpersonals kaum eine Angebots- bzw. Kapazitätsausweitung durch eingestreute / feste Kurzzeitpflegeplätze zu erwarten sein.

### **Demenzkranke als besondere Zielgruppen der pflegerischen Versorgung**

Die Zahl der demenzkranken Personen im Landkreis Amberg-Sulzbach ist derzeit nicht prognostiziert, da das IGES-Institut bei der Bevölkerungsvorausberechnung weniger detaillierte Altersklassen aufzeigt als sie nach der Berechnungsbasis der europäischen Daten zu den Prävalenzraten notwendig ist.

### **Ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen**

Das IGES-Gutachten enthält keine Prognosen zum Bedarf an ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen. Ferner gibt es zur Bestimmung eines entsprechenden Bedarfs keine anerkannten Richt- bzw. Schätzwerte.

Aufgrund des demografischen Wandels ist jedoch anzunehmen, dass die Nachfrage nach alternativen betreuten Wohnformen, die auch barrierefrei sind, steigen dürfte.

Der BRK Kreisverband plant bis 2027 die Fertigstellung von 13 - 14 Wohneinheiten für Betreutes Wohnen in Vilseck.

## 2.4 Bedarf an Pflegepersonal (2019 bis 2050) im Landkreis Amberg-Weizsach

Personal in Pflege u. Betreuung (PPB) 2019	Voraussichtlicher Mehrbedarf gegenüber					
	2019		2025	2030	2040	2050
	Personen	VZÄ	VZÄ	VZÄ	VZÄ	VZÄ
PPB gesamt	1.031	833,5	+ 64,5	+ 112,0	+ 298,4	+ 467,6
... ambulant	344	278,6	+ 13,8	+ 22,7	+ 67,4	+ 99,7
... Dauerpflege		540,8	+ 49,1	+ 87,6	+ 224,4	+ 357,0
... Kurzzeitpflege		9,8	+ 1,1	+ 1,6	+ 4,8	+ 8,1
... teilstationär * Basisvariante	687	4,3	+ 0,3	+ 0,1	+ 1,8	+ 2,8
Nachfragevariante		8,6	+ 0,6	+ 0,2	+ 3,6	+ 5,6

### PPB nach Fach- und Hilfskräften

Ambulant	Fachkräfte	265	224,3	+ 7,9	+ 13,3	+ 38,6	+ 57,2
	Hilfskräfte	79	54,0	+ 6,2	+ 9,4	+ 29,2	+ 43,0
Stationär	Fachkräfte	298	251,3	+ 24,8	+ 43,5	+ 111,1	+ 176,3
	Hilfskräfte	389	303,1	+ 26,0	+ 47,0	+ 120,6	+ 191,6

Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2021 (Pflegestatistik 2019) und Routinedaten der AOK Bayern 2021

Anmerkung: \*Aufgrund der hohen Unsicherheit der tatsächlichen Nachfrage (Häufigkeit der Inanspruchnahme Tagespflege pro Person und Woche) werden zwei Varianten ausgewiesen, um die mögliche Spannweite abzubilden

Der Fachkräftemangel im Bereich der Pflege ist auch im Landkreis Amberg-Weizsach seit einiger Zeit zu einem ernstzunehmenden Problem geworden. Im Rahmen der Qualitätsprüfungen durch die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) wurden in der letzten Zeit vermehrt Unterschreitungen der gesetzlichen Fachkraftquote festgestellt, die zu freiwilligen bzw. angeordneten Aufnahmestopps geführt haben.

Aufgrund des aktuell größeren Personalbestandes in den vollstationären Einrichtungen wird voraussichtlich im Zeitraum bis 2030 und darüber hinaus überproportional mehr Pflegepersonal wegen Ruhestand wegfallen.

Laut Personalbedarfsprognose des IGES-Instituts steigt die erforderliche Gesamtmitarbeiter-Kapazität in Pflege und Betreuung auf 35 % bis 2030 und auf 56 % bis 2050. Dabei trifft es den stationären Bereich mit einem Zuwachs von 66 % Vollzeitäquivalente (VZÄ) stärker als den ambulanten Bereich mit 36 % VZÄ.

Zum 01.07.2023 tritt die neue bundesweite Personalbemessung (§113c Abs. 5 SGB XI) in Kraft. Sie hat zum Ziel, die pflegerische Versorgung in der vollstationären Altenpflege sicherzustellen. Hintergrund ist der stetige Mangel an Fachkräften und die größer werdenden Aufgabenbereiche. Grundlage bildet hierfür eine Studie nach Prof. Heinz Rothgang. Danach bräuchten die Einrichtungen im Durchschnitt 36 % mehr Pflegekräfte als zum heutigen Stand. Im Fachkräftebereich sieht das Gutachten einen Mehrbedarf von 3,5 % und bei Assistenzkräften den überwiegenden Mehrbedarf von etwa 69 %. Da die aktuelle Arbeitsmarktsituation in der Pflege den entstehenden Bedarf an Pflegefachpersonen nicht gerecht werden kann, plant die Bundesregierung schrittweise Personalausbaustufen mit entsprechenden Finanzierungsoptionen.

### **3. Fazit und Einschätzung für die Angebotsentwicklung in quantitativer Hinsicht**

Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen wird aufgrund von Alterungsprozessen im Landkreis Amberg-Sulzbach bis Jahr 2050 weiter ansteigen.

Ambulante bedarfsgerechte Unterstützungsangebote sollten flächendeckend ausgebaut werden.

Die mittel- und langfristige Schaffung zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze ist eine vordringliche Aufgabe. Insbesondere der Ausbau beschützender Wohnbereiche sollte dabei berücksichtigt werden. Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass das stärker werdende Problem der Personalverfügbarkeit eine große Herausforderung darstellen könnte.

Die Pflegeakteure müssen sich künftig verstärkt auf die spezifischen Bedürfnisse alt gewordener Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung (Sucht, Depression) einstellen. Die Versorgung in einer klassischen vollstationären Pflegeeinrichtung entspricht in der Regel nicht dem Bedarf dieser Zielgruppe.

Die Ausweitung der Leistungsansprüche wird voraussichtlich zu einer weiterhin gesteigerten Nachfrage an Kurzzeitpflegeplätzen führen. Will man vermehrt pflegende Angehörigen und Menschen mit Pflegebedarf eine häusliche Pflege ermöglichen, wird eine Angebotsausweitung, insbesondere mit dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen empfohlen. Kurzzeitpflegeplätze in solitären Einrichtungen zur Verfügung zu stellen ist ein vielversprechender Lösungsansatz, die Nachfrage, besonders während der Urlaubszeiten, unabhängiger von den temporären Situationen in den Einrichtungen gestalten zu können. Die Einrichtungsträger sollten die entsprechenden Förderprogramme nutzen.

Die Versorgungslage der Tagespflegeangebote hat sich im Landkreis Amberg-Sulzbach seit 2015 bereits wesentlich verbessert. Der Bedarf wäre nach IGES-Prognose auf Basis der aktuellen Bestandszahlen und Realisierung der bekannten Planungsvorhaben längerfristig gesichert.

Bedenkt man allerdings, dass aus bekannten Gründen (sinkendes familiäres Unterstützungspotential, steigende Angebotsakzeptanz und Nachfrage, bereits bestehende Warteliste bei einem Träger, etc.) mit einer weiteren Bedarfsausweitung zu rechnen ist, sollte der häusliche bzw. ambulante Sektor durch einen weiteren Angebotsausbau gestärkt werden. Dabei ist auf eine möglichst regional ausgewogene Verteilung im gesamten Landkreis zu achten, da längere Anfahrtswege die Inanspruchnahme von Tagespflegeeinrichtungen deutlich negativ beeinflussen.

Das Angebot an ambulant betreuten Wohngemeinschaften wurde um zwei Demenz-WGs ausgebaut. Der Bedarf zur Unterstützung und Versorgung von Demenzkranken steigt weiterhin und sollte alternativ durch den wohnortnahen Aufbau weiterer ambulant betreuter Wohngemeinschaften gesichert werden.

Die im Landkreis Amberg-Sulzbach tätigen Beratungsstellen sind in der breiten Öffentlichkeit bekannt und leisten seit vielen Jahren Beratung, Unterstützungsarbeit zu allen Fragen rund um die Pflege und Koordination bedarfsgerechter Versorgungs- und Betreuungsangebote. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Pflegestützpunktes im Landkreis Amberg-Sulzbach wird daher nicht gesehen, da ausreichende Beratungsangebote flächendeckend vorhanden sind.

#### 4. Maßnahmenempfehlungen für das Handlungsfeld Pflege und Betreuung

Ziele	Empfehlungen/ Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitliche Priorisierung
Analyse der Angebotsentwicklung	Regelmäßige Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung	Landkreis	Rhythmus 5 Jahre
Stärkung ambulanter/häuslicher Pflegestrukturen, damit ältere pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrer Wohnung bleiben können	Ausbau ambulanter Versorgungsstrukturen, insbesondere der niedrighschwelliger Entlastungsangebote (z.B. hauswirtschaftliche Unterstützung, Betreuung)  Auf- und Ausbau sozialer Netzwerke, z.B. Nachbarschaftshilfen	Ambulante Dienste, Seniorenvertretungen, Ehrenamtliche, Pflegekassen  Gemeinden, Seniorenvertretungen, Ehrenamtliche	Kurz- bis mittelfristig
Aufrechterhaltung und Ausbau vollstationärer Pflegeplätze, Angebote zur Betreuung demenziell Erkrankter mit herausfordernden Verhalten	Ausbau weiterer vollstationären Pflegeplätze, Weiterentwicklung baulicher und pflegerischer Lösungen (demenzsensible Gestaltung, beschützenswer Bereich, Künstliche Intelligenz)  Bereitstellung von günstigem Bauland	Stationäre Pflegeeinrichtungen, Kostenträger  Gemeinden	Mittelfristig
Schaffung von Versorgungsstrukturen für spezielle Zielgruppen	Entwicklung einer ggf. überregionalen Lösung zur Versorgung pflegebedürftig gewordener Menschen mit nicht altersbedingten Behinderungen und Suchtproblemen  Schaffung eigener Wohngruppen-/ bereiche mit speziellen Konzepten	Akteure der Behindertenarbeit mit Bezirk  Einrichtungen der Pflege	Kurz- bis mittelfristig

Ausreichende feste Kurzzeitpflegeplätze zur Stärkung der häuslichen Pflege durch Entlastung pflegender Angehöriger	Ausbau des Angebots von festen Kurzzeitpflegeplätzen	Stationäre Pflegeeinrichtungen, Kostenträger	Kurz- bis mittelfristig
Bedarfsgerechte Tages-/Nachtpflege zur Entlastung pflegender Angehöriger	Ausbau zusätzlicher flächendeckender Tagespflegeangebote mit Fahrdienst Bedarfsermittlung für Nachtpflege und evtl. Aufbau des Angebots	Einrichtungen der Pflege, Kostenträger	Mittel- bis langfristig
Alternative Wohnformen zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung gerontopsychiatrisch und demenziell Erkrankter	Ausbau weiterer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Demenzkranke	Einrichtungen der Pflege Kostenträger	Mittel- bis langfristig
Verringerung des bestehenden und steigenden Fachkräftemangels an Pflegepersonal; Sicherung des Fachkräftenachwuchses	Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit durch Werbung an Schulen, trägerübergreifende Gemeinschaftsprojekte  Verbesserung der Arbeitsrahmenbedingungen, berufliche Qualifizierung	Einrichtungen der Pflege, (Pflege-)schulen, Kostenträger  Einrichtungen der Pflege, Kostenträger	Kurzfristig

# Auszug

## aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 14.07.2014 in Amberg, Landratsamt, König-Ruprecht-Saal

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 12

Niederschriftsführer: Wolfgang Hirmer, Verwaltungsfachwirt

Beschluss-Nr.: 57/14

**Betreff:** Erstellung des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts

# Beschluss

Mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Erstellung des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Amberg-Sulzbach zu.

Im Haushalt 2015 soll hierfür ein Betrag von 2.000 € bereit gestellt werden.

Die Verantwortung liegt bei der Seniorenkontaktstelle im Sachgebiet 20.

-----  
Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 21.10.2015  
Landkreis Amberg-Sulzbach

Wolfgang Hirmer  
Verwaltungsfachwirt

# Auszug

## aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 12.10.2015 in Amberg, Landratsamt, König-Ruprecht-Saal

Status: öffentlicher Teil

Sitzungsvorsitz: Richard Reisinger, Landrat

Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kreisräte: 12

Niederschriftsführer: Wolfgang Hirmer, Verwaltungsfachwirt

Beschluss-Nr.: 28/10

**Betreff:** Verabschiedung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Amberg-Sulzbach

## Beschluss

Mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss beschließt das Seniorenpolitische Gesamtkonzept für den Landkreis Amberg-Sulzbach, das im Entwurf derzeit unter der Internetadresse <http://www.kreis-as.de/Unser-Landkreis/Jugend-Familie-Soziales/Senioren/Seniorenpolitisches-Gesamtkonzept> abrufbar ist und Bestandteil dieses Beschlusses ist. Mit dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept unterstützt der Landkreis die Seniorenarbeit im Landkreis Amberg-Sulzbach. Dort, wo es notwendig ist, intensiviert und vernetzt der Landkreis die Seniorenarbeit.

Zu diesem Zweck fungiert das Sachgebiet 20 künftig als „Seniorenkontaktstelle“. Diese wird beauftragt, das Konzept in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Akteuren der Seniorenarbeit im Landkreis umzusetzen und künftig die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel einzuplanen. Der Geschäftsverteilungsplan bleibt unverändert. Die Sachgebiete, die bei der Erstellung des Konzepts federführend tätig gewesen sind, unterstützen die Seniorenkontaktstelle bei der Umsetzung des Konzepts.

Die Maßnahmen selbst werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zug um Zug umgesetzt.

Das Seniorenpolitische Gesamtkonzept soll zu gegebener Zeit, voraussichtlich ab 2021, fortgeschrieben werden.

-----  
Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.

Amberg, 21.10.2015  
Landkreis Amberg-Sulzbach

Wolfgang Hirmer  
Verwaltungsfachwirt

**Landkreis - Landratsamt  
Amberg-Sulzbach**

**Beschlussvorlage**

öffentlich  nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> L1 - Robert Graf, Dipl.-Betriebswirt (FH)	<i>Datum</i> 28.03.2023
<i>Betreff</i>  Verlängerung der Teilnahme an der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“	<i>Anlagen</i>

**Beratungsfolge**

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**  **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Kreisausschuss stimmt der Verlängerung der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg“ um vier Jahre zu.

Der erforderliche Eigenanteil des Landkreises Amberg-Sulzbach in Höhe von insgesamt 170.806,66 Euro ist im Haushalt des Jahres 2024 mit 41.073,31 Euro, im Haushalt 2025 mit 41.683,51 Euro, im Haushalt 2026 mit 42.305,92 Euro und im Haushalt 2027 mit 45.743,92 Euro einzuplanen.

Der Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. hat zum Ende der Fördermaßnahme dem Landkreis Amberg-Sulzbach eine Abrechnung über die Verwendung der eingesetzten Mittel vorzulegen.

**Vorlagebericht**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg nehmen seit Dezember 2015 an der vom StMELF geförderten Maßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“ teil. Der Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. hat die Trägerschaft inne.

Die Co-Finanzierung der Maßnahme erfolgt zu je gleichen Teilen durch die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach auf dem Wege einer Sonderumlage an den Landschaftspflegeverband. Die Mitgliederversammlung des LPV AS e.V. im November 2022 hat einstimmig beschlossen, das Projekt ÖMR AS/AM über das Jahr 2023 fortzuführen, sofern der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg, wie gehabt, die Co-Finanzierung übernehmen.

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Amberg am 16.03.2023 wurde sich einstimmig für die Weiterführung der Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg und die weitere Co-Finanzierung ausgesprochen.

Kostenplan:

Für die vierjährige Projektlaufzeit fallen Gesamtkosten in Höhe von 413.816,64 € an. Der Förderanteil beträgt 72.203,33 € (20% Personalkostenförderung durch das StMELF). Nach Abzug der Förderung sind die verbleibenden Kosten in Höhe von 341.613,31 € jeweils hälftig vom Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg zu tragen.

	Gesamt auf vier Jahre	Von Stadt AM und Landkreis AS jeweils aufzuwendenden			
		2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027
Personalkosten Inkl. Sachkosten	335.016,64 €, davon 20% Förderung 67.003,33 €	31.873,31 €	32.483,51 €	33.105,92 €	36.543,92 €
Sachkosten nicht förderfähig	32.800,00 €	4.100,00 €	4.100,00 €	4.100,00 €	4.100,00 €
Eigenanteil Öko-Verfügungsrahmen	20.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Sachkostenbudget (förderfähig; inkl. Reisekosten)	26.000,00 € davon 20% Förderung 5.200,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €
		41.073,31 €	41.683,51 €	42.305,92 €	45.743,92 €

Der Eigenanteil des Landkreises Amberg-Sulzbach über die vierjährige Projektlaufzeit beträgt 170.806,66 € (41.073,31 € + 41.683,51 € + 42.305,92 € + 45.743,92 €).

Die Verfügbarkeit von Grundnahrungsmitteln während der Corona-Pandemie hat gezeigt, wie bedeutend lokale Warenströme, vor allem in der Lebensmittelproduktion, sind. Die bayerische Staatsregierung betont darum weiterhin ihr Ziel, 30% Bio bis 2030 umzusetzen, um damit die bayerische Öko-Landwirtschaft nachhaltig und fair aufzustellen. Deshalb ist es umso wichtiger, den Öko-Landbau vor Ort zu fördern und den Aufbau von lokalen Bio-Wertschöpfungsketten zu unterstützen und voranzubringen. Das StMELF ermöglicht deshalb eine Verstetigung der bayerischen Öko-Modellregionen um weitere vier Jahre, wobei bei erfolgreicher Evaluation in 2027 die Verlängerung um weitere drei Jahre möglich ist. „Der Kurs Bayerns steht fest: Landwirtschaft muss nachhaltig sein, Landwirtschaft muss smart sein und sie muss fair behandelt werden.“ (Zitat Regierungserklärung StMin Kaniber: 21.05.2021).

Die Arbeit in der ÖMR AS/AM erfolgt entlang festgesetzter Schwerpunkte. Diese sind ausgerichtet an den Wertschöpfungsketten Bio-Getreide, Bio-Milch und Bio-Fleisch. Die Gemeinschafts- und Außer-Haus-Verpflegung, sowie die Bewusstseinsbildung für den Öko-Landbau sind weitere wichtige Tätigkeitsbereiche.

Der Hauptanteil der Bio-Landwirte befindet sich mit 144 von insgesamt 156 im Landkreis Amberg-Sulzbach. Aktuell stellen die zertifizierten Bio-Betriebe im Landkreis etwa 10 % der Gesamtanzahl landwirtschaftlicher Betriebe dar. Das Produktportfolio der Bio-Direktvermarktung und -Produktion erstreckt sich von Bio-Milch, Bio-Fleisch (Ziege, Rind, Geflügel, Schwein) hin zu Bio-Getreide und Bio-Gemüse (Biohof Schumacher, Hutzelhof), sowie Sonderkulturen (z.B. Hanf, Linsen, Haselnüsse) und Bio-Eier.

Die Handwerksbetriebe, wie Bäcker, Metzger und Brauereien sind wichtige Abnehmer und Verarbeiter von Bio-Rohstoffen. Dazu zählen sechs bio-zertifizierte Bäckereien (z.B. Hutzelfhof, Kraus) und sechs Bio-Schlachtbetriebe (z.B. Jurahof). Mit dem Bio-Lieferservice Hutzelfhof und der Biokäserei Wohlfahrt befinden sich zwei Urgesteine der Bio-Vermarktung im Landkreis. Weitere wichtige Abnehmer stellen Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheime, sowie die Kliniken Sulzbach-Rosenberg und Auerbach, mittelständische Unternehmen (z.B. Firma Hammermeister), sowie Behörden, wie die Kantine der Bereitschaftspolizei Sulzbach-Rosenberg dar.

Inhabergeführte Supermärkte, wie beispielsweise REWE, EDEKA Kunert und Wiesmeth bieten die Chance, lokale Bio-Produkte auch im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) anzubieten. Daneben gehört ebenso der Naturkostladen Augustin in AM zu einem wichtigen Abnehmer für Bio-Waren aus dem Landkreis.

Gastronomiebetriebe, wie z.B. „Das Notstain“ in Amberg und der Gasthof Lauerer in Sunzendorf zählen ebenso zu Verarbeitern von lokalen Bio-Lebensmitteln. Das Biocafé Hammermühle ist das einzig rein bio-zertifizierte Café im Amberg-Sulzbacher Land. Gerade in der Gastro gibt es noch viel Potenzial nach oben. Dies betrifft vor allem die Zertifizierung der Betriebe. Nur so kann mit dem Einsatz von Bio-Produkten geworben werden.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 43 Schülerbeförderung – Alois Schlegl, VR				<i>Datum</i> 22.03.2023		
<i>Betreff</i> Übernahme der Schülerbeförderungskosten von ukrainischen Schülerinnen und Schülern in sogenannten „Brückenklassen“ und ggf. in Regelbeschulung				<i>Anlagen</i> Nr. 7.3 des Rahmenkonzeptes für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine an bayerischen Schulen vom März 2022		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach übernimmt die Schülerbeförderungskosten von ukrainischen Schülerinnen und Schülern zu den „Brückenklassen“ und ggf. zum regulären Schulbesuch als freiwillige Leistung.

### Vorlagebericht

Zur Beförderung ukrainischer Schülerinnen und Schüler zum Unterricht/Willkommensgruppen hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Kostenträger der Schülerbeförderung gebeten, den Transport als freiwillige Leistung zu übernehmen, da ggf. noch keine Beförderungspflicht besteht (vgl. Seite 18 des erweiterten Rahmenkonzeptes für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine an bayerischen Schulen vom März 2022).

Zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2022/2023 wurden 62 Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine befördert. Die Kosten für den Landkreis betragen bis dahin 22.630 €.

## Auszug aus dem Rahmenkonzept des Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine an bayerischen Schulen ab März 2022

### 7.3 Schülerbeförderung

Zur Beförderung der geflohenen Kinder und Jugendlichen besteht aktuell das Angebot der im Branchenverband VDV organisierten Verkehrsunternehmen und Verbände, wonach „ab sofort und bis auf Weiteres Ukrainerinnen und Ukrainer, die aufgrund des Krieges in ihrem Land flüchten und nach Deutschland einreisen, hier kostenlos alle Busse und Bahnen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nutzen können. Dies gilt für alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalbahn, Regionalexpress, etc.) sowie für alle U-, Straßen-, Stadtbahnen und Busse. Als Fahrausweis dienen entweder so genannte „0-Euro-Tickets“, wie sie beispielsweise von der Deutschen Bahn im Fernverkehr ausgestellt werden oder auch ein gültiges Ausweisdokument.“ (vgl. Pressemitteilung des VDV vom 1. März 2022).

Bei den *Pädagogischen Willkommensgruppen* handelt es sich zwar um ein unterrichtliches Angebot, im derzeitigen Ausbaustand jedoch nicht um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht. Eine Beförderungspflicht der kommunalen Aufgabenträger besteht somit derzeit nicht. Gleichwohl werden die Aufgabenträger gebeten, die Beförderung zunächst ebenfalls im Rahmen einer freiwilligen Leistung zu übernehmen.

Sofern eine Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher – auch mit einem stets widerruflichen Gast-schülerstatus nach den Vorschriften der jeweiligen Schulordnung – in Regelklassen oder in konzeptionell bereits bestehenden besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen erfolgt, richtet sich die Schülerbeförderung nach den bestehenden Regeln, wobei regelmäßig mit der Anmeldung des Hauptwohnsitzes und der Schulaufnahme (vgl. Ziff. 7.1) von der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ausgegangen werden kann.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 43 Schülerbeförderung – Alois Schlegl, VR	<i>Datum</i> 22.03.2023
<i>Betreff</i> Übernahme der Schülerbeförderungskosten zu anderer als der nächstgelegenen Schule bis zu maximalen Mehrkosten von 20 %	<i>Anlagen</i> keine

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	4 <sub>c</sub>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach übernimmt Schülerbeförderungskosten bis zu maximalen Mehrkosten von 20 %, wenn nicht die nächstgelegene Schule besucht werden soll.

### Vorlagebericht

Die Kostenübernahme bis zu 20 % Mehrkosten ist in § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Schülerbeförderungsverordnung als Ermessensentscheidung des Kostenträgers vorgesehen. Der im Landkreis Amberg-Sulzbach seit vielen Jahren praktizierte Vollzug ermöglicht eine flexiblere Auswahl der weiterführenden Schule und wird in den Nachbarlandkreisen gleich gehandhabt.

Dies betrifft aktuell zum Beispiel Schülerinnen und Schüler aus Auerbach, Vilseck, Freihung, Hahnbach, Gebenbach, Schnaittenbach, Hirschau, Hirschbach, Birgland, Weigendorf, Etzelwang und Rieden, die anstelle der nächstgelegenen Schulen in Weiden, Amberg und Hersbruck lieber in Sulzbach-Rosenberg, Amberg, Nabburg, Eschenbach oder Burglengenfeld beschult werden wollen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat unter Textziffer 11 seiner Prüfungsbemerkungen zu den Prüfungsjahren 2014 bis 2019 der Schülerbeförderung angeregt, die örtlichen Rahmenbedingungen bei der Ausübung des Ermessens durch Kreistagsbeschluss zu regeln.

Kostenwirksam sind im laufenden Schuljahr 2 Fälle, für die zusammen Mehrkosten von rund 1.650 € entstehen und weitere ca. 80 Schüler, für die (nur) wegen des aktuellen Tarifsystems des VGN keine höheren Zahlungen auslöst werden.

# Beschlussvorlage

 öffentlich

 nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 16 - Verwaltungsamtsrat Jürgen Priehäuser 24 - Dipl.-Ing. (FH) Thomas Raithel				<i>Datum</i> 29.03.2023		
<i>Betreff</i>  <b>LCC, Obere Gartenstr. 3, Sulzbach-Rosenberg;          Aufbau einer neuen Netzwerkinfrastruktur</b>				<i>Anlagen</i>		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 **Beschlussvorschlag**
 **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss genehmigt die Bauausführung zum Aufbau einer neuen Netzwerkinfrastruktur im LCC, Obere Gartenstr. 3, Sulzbach-Rosenberg mit Gesamtkosten in Höhe von etwa 600.000 €.

Hierfür sind Haushaltsmittel bei der Haushaltsstelle 35000.96100 im Kreishaushaltsplan 2023 veranschlagt.

## **Vorlagebericht**

Es ist geplant im LCC die Netzwerkinfrastruktur neu aufzubauen.

Das SG 24 ist dabei für die Verkabelung zuständig, alle Geräte ab den Anschlussdosen werden durch das SG 16 beschafft.

### **1. Zustandsbeschreibung SG 16**

Im LCC ist aufgrund der Bauweise und der deshalb notwendigen Kabellängen bisher keine einheitliche zentrale Verkabelung vorhanden. Eine Seite hat keine Verbindung zum Serverraum. Einzelne ehemalige Mieter hatten deshalb unabhängige Netze, manche Räume gar keine Netzwerkanlüsse.

Teilweise wurden Kabeln ohne Einhaltung technischer Normen provisorisch nachverlegt. Die Anzahl der Netzwerkdosen reicht meist nicht für die aktuellen Anforderungen aus. Der Serverraum entspricht nicht den geltenden Vorschriften und wurde bereits vom Prüfungsverband angemahnt.

Die bisherigen Kabel können nicht genutzt werden.

Für eine Nutzung durch den Landkreis ist eine Überarbeitung der gesamten Netzwerkinfrastruktur notwendig.

### **2. Bedarfsbeschreibung SG 24**

Die elektrische Installation im Gebäude wird wesentlich erweitert. Büroflächen werden dabei neu erschlossen oder ergänzt und damit auf den Stand der Technik gebracht. Zur Verteilung sind 2 zusätzliche elektrische Unterverteilungen erforderlich. Der erforderliche Brandschutz der Leitungsführung wird angepasst.

Die Datennetzwerkinstallation wird im gesamten Gebäude komplett erneuert und dadurch ebenfalls auf den Stand der Technik gebracht. Die vorhandene mangelhafte Installation wird dabei komplett rückgebaut. Auch die Serverzentralen und Netzwerkschränke im Gebäude werden erneuert.

Beide Installationen werden in den Büroflächen mit Brüstungskanälen geführt und erhalten den erforderlichen Umfang an Anschlussdosen für eine bedarfsgerechte Ausstattung. In den öffentlichen Flächen werden Anschlussdosen für Access Points zum Aufbau eines WLAN Netzes installiert.

Zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs während der Ausführung sind Provisorien notwendig.

### **3. Planungsstand SG 24**

Die Umsetzung der Baumaßnahme setzt eine Planung für die Anlagengruppe 4 (= Starkstromanlagen) sowie der Anlagengruppe 5 (= Fernmelde- und informationstechnische Anlagen) voraus.

Im April 2021 wurde durch den Kreisausschuss der entsprechende Planungsauftrag an die EPW Planungsgesellschaft zur Errichtung einer Strom- und Netzwerkverkabelung für den vorbeschriebenen Bedarf der Netzwerkinfrastruktur vergeben.

Durch den vom SG 24 beauftragten Projektanten wurde die Netzwerkinfrastruktur in Rücksprache mit den betroffenen Sachgebieten nach Stand der Technik geplant. Die Entwurfsplanung wurde Ende 2021 fertiggestellt.

Die Ausführung wurde damals aber wegen der Verlängerung der Zwischennutzung des Impfzentrums im LCC zurückgestellt.

Da das Impfzentrum mittlerweile ausgezogen ist, soll nach der Genehmigung der Entwurfsplanung durch den Kreisausschuss die bauliche Ausführung erfolgen.

#### 4. Kosten SG 24

Im Zuge der Entwurfsplanung wurde auch die zugehörige Kostenberechnung erstellt. Damals 2021 wurden folgende Kosten ermittelt, die aktuell mit einer Preissteigerung fortgeschrieben wurden:

KG 300	80.000 €
KG 400	460.000 €
Baukosten	540.000 €
KG 700	60.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>600.000 €</b>

Diese Baukosten sind nicht förderfähig.

In diesen Baukosten sind keine Kosten für die Endgeräte enthalten, die durch das SG 16 beschafft werden.

#### 5. Terminplan SG 24

Bis Ende 2023 erfolgt die Ausführungsplanung, die Ausschreibung und die Vergabe.

Anfang 2024 bis Ende 2024 wird dann die Bauausführung im laufenden Betrieb ausgeführt.

6.

**Landkreis - Landratsamt  
Amberg-Weizsach**

# Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 24 - Dipl.-Ing. (FH) Thomas Raithel				<i>Datum</i> 29.03.2023		
<i>Betreff</i>  <b>HCA-Gymnasium, Blumenaustr. 1, Sulzbach-Rosenberg; Errichtung einer PV-Anlage</b>				<i>Anlagen</i>		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss genehmigt die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des HCA-Gymnasiums, Blumenaustr. 1, Sulzbach-Rosenberg mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von etwa 50.000 €.

Hierfür sind Haushaltsmittel bei der Haushaltsstelle 23000.96000 im Kreishaushaltsplan 2023 veranschlagt.

## Vorlagebericht

Seitens der Schulleitung wurde die Errichtung einer PV-Anlage als ein Baustein eines nachhaltigen Schulkonzeptes für die Bewerbung um eine Auszeichnung als „Umweltschule“ angeregt.

### 1. Stromkosten

Das HCA-Gymnasium ist im Stromliefervertrag des Landkreises über alle Liegenschaften enthalten. Der Vertrag hat eine Laufzeit von Ende 2021 bis Ende 2025. Bei einem jährlichen Verbrauch von etwa 165.000 kWh ergeben sich für das Gebäude aktuell Stromkosten von etwa 16.500 €, zzgl. MwSt. pro Jahr.

Für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird zu Grunde gelegt, dass der Strompreis nach dem Ende der Laufzeit des Stromliefervertrages ab 2026 deutlich höher sein wird. Die tatsächliche Preisentwicklung ist natürlich nicht vorhersehbar, daher gilt als Annahme der Mittelpreis der letzten 12 Monate, der bei etwa 40 ct pro kWh liegt.

### 2. Wirtschaftlichkeit PV-Anlage

Auf dem Dach des HCA-Gymnasiums kann eine PV-Anlage errichtet werden, die bei einer Leistung von 30 kWp jährlich etwa 33.000 kWh Strom erzeugen könnte. Der Anteil der Eigennutzung ist dabei hoch genug, dass ein zusätzlicher Stromspeicher nicht notwendig ist, er ließe sich aber nachrüsten.

Eine Förderung der Maßnahme ist derzeit nicht möglich, aber die Baukosten bleiben entsprechend des Schreibens des BMF zum Nullsteuersatz von der Mehrwertsteuer befreit.

Bei geschätzten notwendigen Investitionskosten von etwa 50.000 € Netto = Brutto und einem angenommenen Strompreis von 40 ct pro kWh ab 2026, wäre mit einer PV-Anlage von einer jährlichen Einsparung in Höhe von etwa 10.000 € und einer Amortisation der Investition nach etwa 5 Jahren auszugehen. Sollte der zukünftige Strompreis geringer sein, verlängert sich die Amortisationszeit, bei 30 ct pro kWh beispielsweise auf etwa 7 Jahre.

Die Errichtung der PV-Anlage könnte noch in diesem Jahr abgeschlossen sein, so dass mit der Inbetriebnahme ab 2024 zu rechnen ist.

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 24 - Dipl.-Ing. (FH) Thomas Raithel				Datum 29.03.2023		
Betreff  <b>Container-Schulgebäude in der Dieselstraße 35a, Sulzbach-Rosenberg; Errichtung einer PV-Anlage</b>				Anlagen		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	7.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 **Beschlussvorschlag**
 **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss genehmigt die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Container-Schulgebäudes in der Dieselstraße 35a, Sulzbach-Rosenberg mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von etwa 50.000 €.

Hierfür sind Haushaltsmittel bei der Haushaltsstelle 24100.96100 im Kreishaushaltsplan 2023 veranschlagt.

## Vorlagebericht

### 1. Anschaffung Containergebäude

Im Jahr 2018 wurde ein Containergebäude zur Interimsnutzung für die notwendigen Auslagerungen von Klassen während der Generalsanierung der Walter-Höllner-Realschule gekauft. Dies war wirtschaftlich, weil geplant war, das Containergebäude anschließend umzusetzen und während der Generalsanierung der Berufsschule als eine weitere Interimslösung für Auslagerungen zu nutzen.

### 2. Umsetzen Containergebäude

Nach dem Abschluss der Generalsanierung der Walter-Höllner-Realschule wurde bekannt, dass noch vor der geplanten Generalsanierung der Berufsschule eine sofortige Schaffung von zusätzlichen schulischen Flächen für die neue Fachakademie für Sozialpädagogik notwendig ist und das Containergebäude diesen Bedarf kurzfristig lösen kann, bis die Flächen mit dem Ersatzneubau der Berufsschule neu entstehen, auch Restflächen für die ursprüngliche Interimslösung sind dabei noch ausreichend vorhanden.

Daher wurde als neuer Standort für das Containergebäude der Hartplatz des Sonderpädagogischen Förderzentrums an der Dieselstraße gewählt, wo einerseits die Fläche zur Verfügung stand und die notwendige direkte Nähe zur Berufsfachschule gegeben ist, zu der die neue Fachakademie für Sozialpädagogik gehört.

Nach der Umsetzung des Containergebäudes im Sommer 2022 konnte der Schulbetrieb für eine ca. 8 bis 9 jährige Übergangslösung rechtzeitig aufgenommen werden.

### 3. Energiekosten Containergebäude

Problematisch ist zwischenzeitlich allerdings die Situation der Energiekosten geworden, die sich mit der möglicherweise längeren Dauer der notwendigen Übergangslösung verschärfen könnte, weil das Containergebäude mit elektrischen Wandkonvektoren beheizt und mit elektrischen Kältegeräten gekühlt wird.

Am Standort der Realschule war das Gebäude in den Stromliefervertrag über alle Liegenschaften des Landkreises eingebunden. Während der Nutzung von 2019 bis 2021 waren die Preise pro kWh vergleichsweise gering, so dass bei einem ungefähren Verbrauch von etwa 80.000 kWh pro Jahr die Stromkosten bei etwa 3.000 € , zzgl. MwSt. lagen.

Der laufende Stromliefervertrag über alle Liegenschaften wurde Ende 2021 mit einer Laufzeit bis Ende 2025 neu geschlossen, so dass am neuen Standort an der Dieselstraße eigentlich mit Stromkosten von jährlich etwa 8.000 € zu rechnen war. Der Stromanbieter verweigerte aufgrund der zwischenzeitlich explosionsartig gestiegenen Strompreise jedoch die nachträgliche Aufnahme des Containergebäudes in den laufenden Stromliefervertrag.

Es musste also im Herbst 2022 ein Neuvertrag abgeschlossen werden, der damals den Höchstwert des Strompreises abgebildet hat. Die jährlichen Stromkosten liegen bei einem ungefähren Verbrauch von 80.000 kWh nun bei etwa 50.000 €, zzgl. MwSt.

Der neue Stromliefervertrag des Containergebäudes wurde mit einer kurzen Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen und endet mit dem Jahr 2023. Nach aktuellen Einschätzungen könnte ein Anschlussvertrag ab Anfang 2024 wieder etwas günstiger sein. Ab 2026 würde das Containergebäude dann in einen zukünftigen Sammelvertrag aufgenommen werden.

Da die tatsächliche langfristige Preisentwicklung natürlich nicht vorhersehbar ist, wird als Annahme des Strompreis für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Mittelpreis der letzten 12 Monate zu Grunde gelegt, der bei etwa 40 ct pro kWh lag.

#### **4. Wirtschaftlichkeit PV-Anlage**

Angesichts der Entwicklung der Stromkosten schlägt das Gebäudemanagement vor, auf dem Dach des Containergebäudes eine PV-Anlage zu errichten, um damit einen Teil des Strombedarfs zu decken. Bei einer Leistung der Anlage von 30 kWp könnten jährlich etwa 30.000 kWh Strom selbst erzeugt werden. Der Anteil der Eigennutzung ist dabei hoch genug, dass ein zusätzlicher Stromspeicher nicht notwendig ist, er ließe sich aber nachrüsten.

Eine Förderung der Maßnahme ist derzeit nicht möglich, aber die Baukosten bleiben entsprechend des Schreibens des BMF zum Nullsteuersatz von der Mehrwertsteuer befreit.

Bei geschätzten notwendigen Investitionskosten von etwa 50.000 € Netto = Brutto und einem angenommenen zukünftigen Strompreis von 40 ct pro kWh wäre mit einer PV-Anlage von einer jährlichen Einsparung in Höhe von etwa 10.000 € und einer Amortisation der Investition nach etwa 5 Jahren auszugehen. Sollte der zukünftige Strompreis geringer sein, verlängert sich die Amortisationszeit, bei 30 ct pro kWh beispielsweise auf etwa 7 Jahre.

Falls das Containergebäude rückgebaut wird, könnte die PV-Anlage auch auf einem anderem Gebäude weitergenutzt werden.

Die Errichtung der PV-Anlage könnte noch in diesem Jahr abgeschlossen sein, so dass mit der Inbetriebnahme ab 2024 zu rechnen ist.

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 16 (luK) – Jürgen Prießhäußer				Datum 30.03.2023		
Betreff Landkreisnetz Amberg-Sulzbach; Betriebskostenübernahme des Landkreisnetzes				Anlagen 1 BV zur Einrichtung des Landkreisnetzes 2001  1 Beschluss des Kreisausschusses vom 12.03.2001		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 **Beschlussvorschlag**
 **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Ergänzend zum Kreisausschussbeschluss vom 12.03.2001 verzichtet der Kreisausschuss weiterhin auf eine aufwandsgerechte Kostenbeteiligung der Gemeinden am Betrieb des Landkreisnetzes, ohne dass die Teilnahme aller Gemeinden vorausgesetzt wird.

Es besteht Einverständnis mit der bisherigen freiwilligen Kostenbeteiligung von 120 € jährlich und einer Erhöhung zum 01.01.2024 auf 200,00 € jährlich für jede angeschlossene Gemeinde. Auf eine Zweckvereinbarung mit den Gemeinden wird verzichtet.

## Vorlagebericht

Am 12.03.2001 beschloss der Kreisausschuss die Betriebskosten für das Landkreisnetz zu tragen. Es wurde unter der Voraussetzung auf eine Kostenbeteiligung der Gemeinden verzichtet, dass sich alle Gemeinden anschließen.

Inzwischen sind bis auf Ensdorf und Rieden alle Gemeinden am Landkreisnetz angebunden.

Bei ihrer Anbindung wurden die Gemeinden zur Einhaltung sog. sicherheitstechnischer Anschlussbedingungen verpflichtet.

Im Prüfungsbericht des BKPV vom 13.10.2021 wird unter TZ 7 eine fehlende aufwandsgerechte Verrechnung der Kosten zum Betrieb des Kommunalen Behördennetzes (KomBN) gegenüber den KomBN-Teilnehmern festgestellt und empfohlen, auf eine aufwandsgerechte Verrechnung der zuordnbaren Kosten hinzuwirken sowie eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Viele Gemeinden nutzen den zentralen Mail-Server am Landratsamt.

Gemeinden mit eigenem Server lassen sich die Mails über das bayerische Behördennetz zustellen, um dessen Sicherheitsfunktionen zu nutzen.

Am Landratsamt werden zudem ein zentrales GIS-System, der Server für den gemeindlichen ISB, ein zentraler Zugang zur AKDB und ein Behördennetzzugang zur Verfügung gestellt.

Die Leitungskosten betragen monatlich für die Behördennetzleitung 829,17 € und für die Internetleitung 1.844,50 €.

Beide Leitungen sind mit der vorhandenen Bandbreite unabhängig von den Gemeinden für den Betrieb des Landratsamtes notwendig, z. B. für die Anbindung der Außenstellen und der Heimarbeitsplätze. Es entstehen durch die Gemeinden keine Mehrkosten.

Im Zeitraum von 2019 - 2021 wurden dem Landkreis 70.000 € aus Staatsmitteln zum Auf- und Ausbau des kommunalen Behördennetzes zugewiesen. Die Mittel wurden zur Erneuerung und zum Ausbau der vorhandenen Firewalls verwendet. Diese werden auch durch die Landkreisverwaltung genutzt.

Der Personalaufwand zur Betreuung der Gemeinden beträgt jährlich im Schnitt ca. 0,2 Arbeitskräfte. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bei einer aufwandsgerechten Kostenverteilung für jede angeschlossene Gemeinde jährliche Kosten in Höhe von ca. 600,00 € anfallen würden.

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet 11		Datum				
Betreff Landkreisnetz Amberg-Sulzbach Einrichtung eines Landkreisnetzes mit Anbindung an das bayerische Behördennetz		Drucksache-Nr. <i>161/2001</i>				
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegensprechen
1	Kreisausschuss	12.03.2001	<i>M</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss genehmigt die Errichtung eines Landkreisnetzes und den Anschluss an das bayerische Behördennetz zum 01. August 2001.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach trägt die Investitionskosten in Höhe von **44.849,00 DM** und die laufenden monatlichen Kosten in Höhe von **4.620,00 DM**.

Für das Jahr 2001 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von **67.949,00 DM** genehmigt. Dieser Betrag setzt sich aus den Anfangsinvestitionen in Höhe von 44.849,00 DM und den Betriebskosten für August bis Dezember in Höhe von 23.100,00 DM zusammen.

Im Kreishaushalt 2002 werden Mittel für den Kauf gemeinsamer Software in Höhe von **50.000,00 DM** und für eine Halbtagsstelle zur Betreuung des Landkreisnetzes eingeplant.

Diese zusätzlichen Mittel und der Kostenanteil der rein durch die Anbindung der Gemeinden entsteht (12.000,00 DM Anteil an den Investitionskosten und monatlich 1.655,60 DM Anteil an den Betriebskosten) werden unter der Voraussetzung genehmigt, dass alle Gemeinden einer Teilnahme am Behördennetz zustimmen, wobei der Anschluss noch nicht im Jahr 2001 erfolgen muss.

## Vorlagebericht

### Was ist das bayerische Behördennetz?

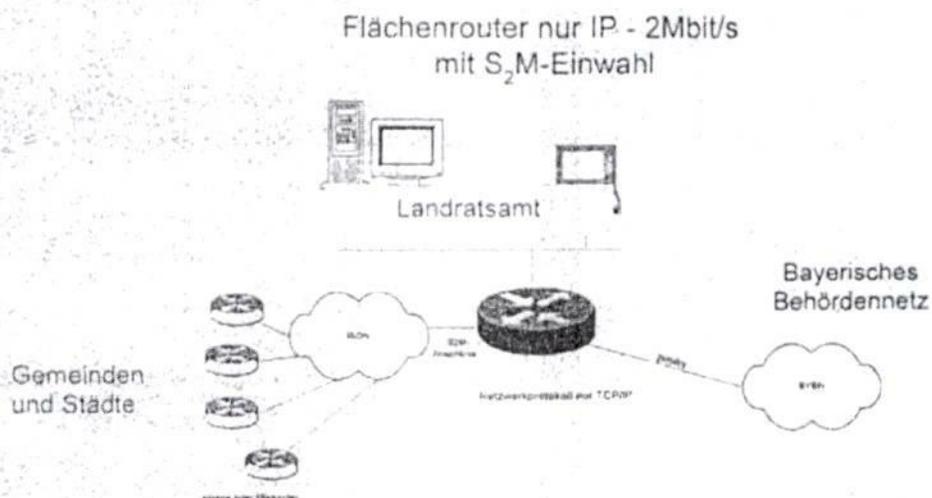
Das Bayerische Behördennetz (BYBN) ist eine geschlossene Kommunikationsinfrastruktur für staatliche und kommunale Behörden in Form eines geschlossenen, nach außen abgesicherten Intranets zur Verbindung des lokalen Netzes der Behörden.

Es bietet die Plattform für elektronische Verfahren im behördeninternen Umfeld sowie offene Kommunikationsdienste wie elektronische Post (E-Mail) und weltweite Informationsverbreitung über das World Wide Web (WWW) von Behörden.

Auf dieser Basis werden natürlich auch neue Verfahrenslösungen möglich. Ein Anschluss an das BYBN ist daher für eine Behörde immer auch eine Chance, sich das verfügbare Kommunikationspotential für bestehende und neue Dienste und Anwendungen zu erschließen. Im BYBN vertrauen die Teilnehmer auf die Einhaltung gemeinsamer Sicherheitsregeln; diese basieren auf einheitlichen Sicherheitsgrundsätzen.

### Was ist ein Landkreisnetz?

Im Rahmen eines Landkreisnetzes werden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Landratsamt vernetzt. Dieses Landkreisnetz soll einen Großteil der lokalen Behördenkommunikation abdecken und die Nutzung gemeinsamer Verfahren ermöglichen. Über das Landkreisnetz erhalten die Kommunen Zugang zum Bayerischen Behördennetz.



## **Vorteile für die Gemeinden und das Landratsamt**

### a) Sicherheit

- ✓ *Sicherheit des Netzes in den Verwaltungen vor unbefugten Zugriff über das Internet*

Durch den Wegfall des eigenen Internetzugangs muss keine eigene Firewall gekauft werden, um einen unerlaubten Zugriff auf das interne Netz von außen zu verhindern.

- ✓ *E-Mails und Internet werden automatisch auf Viren untersucht*
- ✓ *Automatisches Abblocken von Sexseiten*

### b) Kostenersparnis

- ✓ *Die Notwendigkeit einer eigenen Firewall für den Internetzugang entfällt.*

Ausnahme: Es soll zusätzlich ein eigener Zugang geschaffen werden.

Ersparnis: ca. 15.000,00 - 20.000,00 DM

- ✓ *AKDB-Router fallen weg.*

Die Wahlverbindungskosten nach Bayreuth und die Mietkosten entfallen.

Ersparnis: ca. 50,00 - 150,00 DM monatlich

- ✓ *Es sind weniger eigene Server und geringeres eigenes technisches Know-how für die Gemeinden notwendig*

⇒ Verminderter Einsatz externer EDV-Firmen

Kostensatz je Technikerstunde zwischen 80,00 und 170,00 DM

- ✓ *Geringere interne Kosten bei den Gemeinden*

Der zusätzliche Personalaufwand zum Pflegen des Internetzugangs ist geringer. Es sind weniger Fortbildungsmaßnahmen für die Systembetreuer notwendig.

- ✓ *Juris-Datenbank Zugriff kostenlos*

Beim Zugang über das Internet entstehen monatliche Kosten von ca. 50,00 für die Gemeinden bis zu 400,00 DM für das Landratsamt.

- ✓ *DB-Bayernrecht kostenlos (alle Rechtssammlungen in Bayern)*

⇒ auf einen Teil der Nachschlagewerke und Ergänzungslieferungen kann verzichtet werden.

✓ **Zugriff zum Ausländerzentralregister**

Kostenersparnis im Landratsamt ca. 800,00 DM monatlich da keine Betriebskosten durch eigene Leitungen anfallen.

✓ **Zugriff zum Kraftfahrzeugbundesamt**

Kostenersparnis im Landratsamt ca. 800,00 DM monatlich da keine Betriebskosten durch eigene Leitungen anfallen.

✓ **Kauf gemeinsamer Software**

⇒ Kostenersparnis durch größere Mengen

✓ **Kostenersparnis durch Versenden von E-Mails anstelle von Briefen und Faxen**

Der Informationsaustausch mit den Gemeinden funktioniert schneller.

✓ **Wegfall der vorhandenen Standleitung im Landratsamt**

Kostenersparnis 185,60 DM monatlich

**c) Sonstige Vorteile und Perspektiven**

➤ **Grundlage für spätere Zugriffe auf Verfahren im Landratsamt**

z.B. Zulassungsverfahren, Bauverfahren, Formularserver, Archive, Videokonferenzen über das Netz (Pilotprojekt Cham) ...

➤ **Gemeinsame landkreisweite E-Mail-Adressdatenbank, die zentral gepflegt wird**

➤ **Bayernweite E-Mail-Behördendatenbank über das Behördennetz**

➤ **Direkter Zugang zu den Oberbehörden (kurzer Behördenweg)**

➤ **Es dürfen netzintern auch personenbezogene Daten übermittelt werden**

⇒ schnellere Kommunikation mit dem LRA und anderen Gemeinden

➤ **Es werden immer mehr Verfahren zur kostenfreien Nutzung ins Behördennetz gestellt**

## Welche Kosten entstehen für den Landkreis?

Ein Anschluss an das Behördennetz ist für das Landratsamt inzwischen rentabel und im verstärkten Maße auch notwendig, da immer mehr Informationen nur noch über das Behördennetz zeitnah abrufbar sind.

Bei der Einrichtung des Behördennetzzuganges ist die Anbindung der Gemeinden mit relativ geringem Zusatzaufwand möglich. Allerdings erhöhen sich die laufenden Kosten.

Es wird empfohlen, das Modell des Landkreises Neustadt an der Waldnaab zu übernehmen. Der Landkreis trägt die Investitionen und die laufenden Kosten, die am Landratsamt entstehen. Der Landkreis und die Gemeinden schließen jeweils eigenständige Verträge mit BOL ab und stehen in keinem vertraglichen Verhältnis zueinander.

Bei einer Aufteilung der Kosten unter den Beteiligten müsste der Landkreis mit den Gemeinden Zweckvereinbarungen abschließen.

### a) Kosten, die durch den Anschluss an das Behördennetz entstehen

Auch ohne eine Einbindung der Gemeinden ist ein 2 MB-Anschluss des Landratsamtes aufgrund einer Neuerung in der Preisgestaltung rückwirkend zum 01.01.2001 sinnvoll.

Der monatliche Anschlusspreis beträgt bei einer Anbindung in der Fernzone DM 4.800,00. Das Innenministerium erstattet ab Rechnungslegung die Differenz zur Ortszone 1, das sind DM 2.210,00 zurück. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Vorläufige Kostenschätzung Stand 01.02.2001

Investitionen	
<b>Hardware</b>	
IntraNet- und Proxy-Server Dell	20.000,00 DM
<b>Software</b>	
Exchange-Server Userlizenzen 75 * 96,28	7.221,00 DM
<b>Dienstleistungen</b>	
Einrichten der Server ca.	5.000,00 DM
Einrichtungspauschale Behördennetz	3.000,00 DM
<b>Summe Investitionen</b>	<b>35.221,00 DM</b>

Laufende Betriebskosten	
<b>Bayerisches Behördennetz</b>	
2 Mbit/s-Standleitung/Monat 4800,00 DM	5.568,00 DM
Kostenübernahme durch Innenministerium	-2.563,60 DM
<b>lfd. Betriebskosten pro Monat</b>	<b>3.004,40 DM</b>

## b) zusätzliche Kosten durch den Anschluss der Gemeinden

Um die Gemeinden anzubinden sind zusätzliche Lizenzen für den E-Mail-Server notwendig. Außerdem muss eine Einwahlmöglichkeit und ein kostengünstiger Telefonanschluss bereitgestellt werden.

Vorläufige Kostenschätzung Stand 01.02.2001

<b>Investitionen</b>	
<b>Hardware</b>	
Exchange-Server Userlizenzen 100*96,28	9.628,00DM
<b>Dienstleistungen</b>	
<b>Summe Investitionen</b>	<b>9.628,00 DM</b>

<b>Laufende Betriebskosten</b>	
<b>Bayarisches Behördennetz</b>	
Einwahlanschluss für die Gemeinden am Landratsamt (910,00 DM mtl. für die Hardware)	1.055,60DM
<b>Telefonkosten</b>	
S2M Anschluss zur Anwahl für die Gemeinden	560,00 DM
<b>lfd. Betriebskosten pro Monat</b>	<b>1.615,60 DM</b>

Um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die Pflege der gemeinsamen Daten bewältigen zu können, ist bei einer Anbindung der Gemeinden die Schaffung einer zusätzlichen Halbtagsstelle am Landratsamt notwendig.

## c) Gesamtkosten

<b>Investitionen</b>	
<b>Investitionen Behördennetz</b>	<b>35.221,00 DM</b>
<b>Investitionen Anbindung Gemeinden</b>	<b>9.628,00 DM</b>
<b>Summe Investitionen</b>	<b>44.849,00 DM</b>

<b>Laufende Betriebskosten</b>	
<b>Betriebskosten Behördennetz</b>	<b>3.004,40 DM</b>
<b>Betriebskosten Anbindung Gemeinden</b>	<b>1.615,60 DM</b>
<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>4.620,00 DM</b>

Die Kosten für eine zusätzliche Halbtagskraft betragen monatlich ca. 3.500,00 DM.

Eine Kostenübernahme durch den Landkreis erscheint jedoch nur für sinnvoll, wenn sich alle Gemeinden am Landkreisnetz beteiligen.

## zukünftige Kosten

Es wird empfohlen in den Kreishaushalt 2002 50.000,00 DM für die Anschaffung gemeinsamer Software bereitzustellen.  
 Beispiele hierfür wären das Programm Lexsoft (Rechtsdatenbank bis die DB Bayern vollständig erhältlich), gemeinsames Internet-Verwaltungssystem (Redaktionssystem) oder einen Formulareserver auf Landkreisebene.

Der Betrag sollte über die Kreisumlage finanziert werden.

Die Erfahrungen im Landkreis Neustadt WN haben gezeigt, dass dies die sinnvollste Lösung zur Beschaffung gemeinsamer Software ist.  
 Bei einer Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden beim Softwarekauf müssten jedes mal zeitaufwendige Einzelverhandlungen geführt werden.

Auch für die zukünftigen Jahre sollte ein Betrag vorgesehen werden.

## weiteres Vorgehen

Da im Jahr 2002 Kommunalwahlen anstehen und dadurch erhebliche Mehrarbeit auf die Gemeindeverwaltungen zukommt, wurde vielfach auf eine zügige Realisierung gedrängt. Ein Anschluss sollte noch 2001 möglich sein.

Das Landratsamt wäre technisch in der Lage zum 01. August bzw. 01. September den Behördennetzzugang zu realisieren. Der Anschluss der Gemeinden könnte drei bis vier Wochen später beginnen.

Bei einem Anschluss zum 1. August wären folgende überplanmäßige Ausgaben notwendig:

Investitionen		Summe August - Dezember 5 Monate
Investitionen Behördennetz	35.221,00 DM	
Investitionen Anbindung Gemeinden	9.628,00 DM	
<b>Summe Investitionen</b>	<b>44.849,00 DM</b>	<b>44.849,00 DM</b>
<b>Laufende Betriebskosten</b>		
Betriebskosten Behördennetz	3.004,40 DM	
Betriebskosten Anbindung Gemeinden	1.615,60 DM	
<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>4.620,00 DM</b>	<b>23.100,00 DM</b>
<b>Überplanmäßige Ausgaben</b>		<b>67.949,00 DM</b>

Die Halbtagskraft muss erst für das Jahr 2002 eingeplant werden.

Kr.-A. Nr. 12/01

Landkreis Amberg-Sulzbach

*4  
nichtöffentl.!*

## Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom: 12.03.2001

Von den 12 geladenen Mitgliedern sind erschienen:

Birzer-Neukirchen, Jungbauer-Sulzbach-Rosenberg, Dehling-Illschwang, Rösch-Hirschau, Grosser-Kümmersbruck, Schlicht-Vilseck, Ott-Auerbach, Kick-Sulzbach-Rosenberg, Flierl-Kümmersbruck, Färber-Schnaittenbach, Bundscherer-Auerbach, Krieger-Auerbach,

Ausschussvorsitzender Landrat Dr. Wagner

Protokollführer: VOAR Schmidt

Betreff: Landkreisnetz Amberg-Sulzbach;  
Einrichtung eines Landkreisnetzes mit Anbindung an das bayerische Behördennetz

## Beschluss

Mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss genehmigt die Errichtung eines Landkreisnetzes und den Anschluss an das bayerische Behördennetz zum 01. August 2001.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach trägt die Investitionskosten in Höhe von **44 849 DM** und die laufenden monatlichen Kosten in Höhe von **4 620 DM**.

Für das Jahr 2001 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von **67 949 DM** genehmigt. Dieser Betrag setzt sich aus den Anfangsinvestitionen in Höhe von **44 849 DM** und den Betriebskosten für August bis Dezember in Höhe von **23 100 DM** zusammen.

Im Kreishaushalt 2002 werden Mittel für den Kauf gemeinsamer Software in Höhe von **50 000 DM** eingeplant.

Diese zusätzlichen Mittel und der Kostenanteil der rein durch die Anbindung der Gemeinden entsteht (12 000,00 DM Anteil an den Investitionskosten und monatlich 1 655,60 DM Anteil an den Betriebskosten) werden unter der Voraussetzung genehmigt, dass alle Gemeinden einer Teilnahme am Behördennetz zustimmen, wobei der Anschluss noch nicht im Jahr 2001 erfolgen muss.

-----  
Auszug aus der Sitzungsniederschrift wird beglaubigt.  
Amberg, 15.03.2001  
Landkreis

Schmidt  
Verw. Oberamtsrat

öffentlich nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Carola Reindl				Datum 30.03.2023		
Betreff Besetzung von Ausschüssen des Kreistages; Rechnungsprüfungsausschuss - fehlerhaften Zusammensetzung; Änderung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.2022				Anlagen		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	g.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 **Beschlussvorschlag** **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BayVGH vom 19.10.2022 (Rechtskraft 24.12.2022) werden in der Besetzung des Sitzes Nr. 7 des Rechnungsprüfungsausschusses ab sofort folgende Änderungen vorgenommen (die Änderungen sind jeweils *kursiv* dargestellt):

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei <sup>1</sup>	Partei <sup>2</sup>	Name, Vorname	Partei <sup>2</sup>	Name, Vorname
7.	<i>JU</i>				

<sup>1</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.<sup>2</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Die Besetzung des Vorsitzenden mit Herrn Franz Dorfner sowie der stellvertretenden Vorsitzenden mit Frau Barbara Gerl bleibt unverändert.

## Vorlagebericht

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat seine Rechtsprechung zu Ausschussgemeinschaften in kommunalen Gremien mit Urteil vom 19.10.2022 (Rechtskraft 24.12.2022) **entscheidend eingeschränkt**. Er hat entschieden, dass wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Spiegelbildlichkeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften die Vorschriften über Ausschussgemeinschaften (Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO) bei der Verteilung der Ausschusssitze keine Anwendung finden dürfen, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.

Bei einer Verletzung des Gebots der Spiegelbildlichkeit ist ein Ausschuss fehlerhaft besetzt. Beschlüsse eines fehlerhaft besetzten Ausschusses sind grundsätzlich formell rechtswidrig und damit unwirksam.

Der mit Beschluss vom 25.05.2020 bestellte Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Amberg-Weizsäckchen ist unter Beachtung der neuen Rechtsprechung des BayVGh fehlerhaft besetzt, nachdem die JU-Fraktion ihren einzigen Ausschusssitz an die Ausschussgemeinschaft FDP/FWS-ÖDP verloren hat.

Es ist daher notwendig, eine Neubesetzung des Sitzes Nr. 7 des Rechnungsprüfungsausschusses zu beschließen.

Eine Neubesetzung des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden ist nicht erforderlich.

Informativ darf zu den gefassten Beschlüssen des fehlerhaft besetzten Rechnungsprüfungsausschusses folgendes mitgeteilt werden:

Für bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils des BayVGh am 24.12.2022 gefasste Beschlüsse von fehlerhaft besetzten Ausschüssen greift im Interesse der Rechtssicherheit Art. 50 Abs. 6 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) entsprechend. Die Kommentarliteratur wendet Art. 50 Abs. 6 GLKrWG auf Beschlüsse fehlerhaft besetzter Ausschüsse analog an (vgl.

Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne, Bayerische Kommunalgesetze, Art. 33 GO, Rdnr. 26; Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung, Art. 33 GO, Nr. 1.4; Widtmann/Grasser/Glaser, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 33 GO, Rdnr. 13; Prandl/Zimmermann, Kommunalrecht in Bayern, Art. 33 GO, Nr. 4.3; Mösbauer, Folgen fehlerhaft besetzter Ausschüsse, KommP BY 2001, 296). Der BayVGh übertrug den Rechtsgedanken des Art. 50 Abs. 6 GLKrWG zudem auch auf den Fall einer fehlerhaft besetzten Verbandsversammlung (BayVGh BayVBl. 2004, 625).

Die von (bei nachträglicher Bewertung) fehlerhaft besetzten Ausschüssen bis 24.12.2022 gefassten Beschlüsse bleiben daher wirksam, spätere Beschlüsse wären dagegen unwirksam. Dieses Ergebnis trägt letztlich auch dem Gedanken Rechnung, dass Stadt und Gemeinderäten, Kreistagen und Bezirksräten nicht vorgeworfen werden kann, sich bis dahin an der bisherigen Rechtsprechung orientiert zu haben.

### Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	3	<b>3</b>
FW	1	<b>1</b>
SPD	1	<b>1</b>
GRÜNE	1	<b>1</b>
JU	1	
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG <sup>3</sup>		<b>1</b>

<sup>3</sup> Ausschussgemeinschaft (FDP/FWS – ÖDP)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei <sup>1</sup>	Partei <sup>2</sup>	Name, Vorname	Partei <sup>2</sup>	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Gerl Barbara	CSU	Strehl Roland
2.	CSU	CSU	Weiß Fredi	CSU	Birner Barbara
3.	CSU	CSU	Braun Peter	CSU	Geitner Erwin
4.	FW	FW	Dorfner Franz	FW	Grädler Thorsten
5.	SPD	SPD	Gaßner Richard	SPD	Strobl Reinhold
6.	GRÜNE	GRÜNE	Krieger Bernhard	GRÜNE	Rösel Yvonne
7.	AusG <sup>3</sup>	FDP/FWS	Pickel Hans	ÖDP	Zollbrecht Christoph

<sup>1</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

<sup>2</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

<sup>3</sup> Ausschussgemeinschaft (FDP/FWS – ÖDP)

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 10 Dr. Vogl				Datum 20.03.2023		
Betreff <b>Erlass einer Satzung über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Krankenpflegehilfe)</b>				Anlage 1 Entwurf einer Satzung		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	10.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt den Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Verwaltung wird angewiesen, die ausgefertigte Satzung im Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ wird angewiesen, die Schulgründung anzuzeigen.

## Vorlagebericht

Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ betreibt seit 2020 eine Berufsfachschule für Pflege in Sulzbach-Rosenberg (BFS Pflege). Das Kommunalunternehmen sieht es als zur Deckung des Bedarfs hilfreich, dort eine zusätzliche Pflegeausbildung anzubieten. Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat daher am 26.10.2022 beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, den Aufbau einer Pflegefachhelferausbildung voranzutreiben mit dem Ziel, den zusätzlichen Ausbildungszweig Pflegefachhelfer zum 01.09.2023 an der Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens zu etablieren.

Die Finanzierung der Ausbildung ist in § 17a KHG (Krankenhausfinanzierungsgesetz) geregelt. Sie erfolgt in Bayern über das mit den Kostenträgern ausgehandelte Ausbildungsbudget und den Lehrpersonalzuschuss des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz.

Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sieht vor, dass eine neue kommunale Schule durch den Schulträger mittels Satzung gegründet wird. Die Errichtung der Schule selbst ist gegenüber der Schulaufsicht anzeigepflichtig. Hierbei kann die Anzeige durch Übermittlung der Satzung über die neuen Schule an die Regierung erfolgen, zusammen mit dem Satzungsbeschluss und den sonstigen Unterlagen. Ein formeller Antrag ist nicht erforderlich.

Die neue Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, die mit der Qualifizierung zum staatlich geprüften Pflegefachhelfer (m/w/d) Krankenpflege abgeschlossen wird, soll in die bestehende Berufsfachschule für Pflege am St. Anna Krankenhaus integriert werden.

## Anlage

### **Satzung über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Krankenpflegehilfe)**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende

#### Satzung

über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens  
„Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“  
in Sulzbach-Rosenberg

#### § 1

##### Träger, Bezeichnung

(1) Das Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfern eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am St. Anna Krankenhaus als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg‘.

#### § 2

##### Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 3

##### Organisation

Die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ wird organisatorisch in die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Pflege) eingegliedert.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, den

Richard Reisinger  
Landrat

M.

**Landkreis - Landratsamt  
Amberg-Sulzbach**

# Beschlussvorlage

 öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				Datum 28.03.2023		
Betreff <b>Feststellung</b> - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2020, - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				Anlagen		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	M.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 **Beschlussvorschlag**
 **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2020 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

## Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2020, vor (Prüfungsbericht vom 08.12.2022).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2020 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Kreistag vorgeschlagen wird, die Feststellung für das Jahr 2020 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

öffentlich  nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				Datum 28.03.2023		
Betreff <b>Entlastung für</b> - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2020, - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				Anlagen		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	12.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**  **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Der Kreistag erteilt die Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO für:

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2020,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020.

### Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2020, vor (Prüfungsbericht vom 08.12.2022).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2020 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Kreistag vorgeschlagen wird, die Entlastung für das Jahr 2020 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

**Hinweis:**

Herr Landrat Richard Reisinger ist als derzeitiger Leiter der Landkreisverwaltung von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) ausgeschlossen.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat				<i>Datum</i> 20.03.2023		
<i>Betreff</i> <b>Jahresabschluss 2021 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“;</b> <b>Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO</b>				<i>Anlagen</i>		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	13.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 **Beschlussvorschlag** **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Jahresabschlüsse 2021 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden zur Kenntnis genommen und mit allen Anlagen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung zugeleitet (Art. 88 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 LKrO, § 1 Abs. 2 Satz 1 WkKV, § 1 Abs. 2 Satz 1 WkPV).

**Vorlagebericht**

Zum 01.01.2005 wurde das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ gegründet. Gleichzeitig erfolgte eine Aufteilung des bisherigen Betriebsvermögens auf das Kommunalunternehmen und die beiden Sondervermögen. Während das St. Anna Krankenhaus in Sulzbach-Rosenberg, die St. Johannes Klinik in Auerbach und die Spezialeinrichtung „Aktivierende Behandlungspflege und Therapie für Patienten im Wachkoma“ Einrichtungen des Kommunalunternehmens wurden, verbleiben Grund und Boden als Sondervermögen beim Landkreis Amberg-Sulzbach. Die beiden Sondervermögen umfassen rein investive Bilanzpositionen und deren Finanzierung.

Die Jahresergebnisse der beiden Sondervermögen entsprechen den Abschreibungen nicht förderfähiger Anlagegüter nach 1972. Die Verluste der beiden Sondervermögen stellen derzeit **reine buchhalterische** Größen dar, die beim Landkreis Amberg-Sulzbach zu **keinerlei Auszahlungen** führen.

Nach Abschluss der Generalsanierung und Strukturverbesserung (BA 1) fallen jährlich erhöhte Abschreibungen aus Eigenfinanzierung im Umfang der nicht förderfähigen Investitionen an, die sich auf die Nutzungsdauer verteilen und das jeweilige Jahresergebnis verschlechtern. Die verschlechterten Jahresergebnisse werden jedoch durch das erhöhte Eigenkapital, das der Landkreis Amberg-Sulzbach gemäß KrT- Beschlüssen vom 13.12.2010, 19.12.2011, 17.07.2017 und 16.07.2018 zuführt, in vollem Umfang gedeckt.

Solange die Generalsanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes des St. Anna Krankenhauses (BA 2) nicht abgeschlossen ist, hat die Abwicklung im Sondervermögen keinerlei erfolgsabhängige Auswirkung. In der Bilanz erhöhen sich jährlich die Anlagen im Bau, die Sonderposten und das Eigenkapital in gleichem Umfang

# Beschlussvorlage

öffentlich  nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat	<i>Datum</i> 20.03.2023
<i>Betreff</i> <b>Kreishaushalt 2023; Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2023 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2022-2026</b>	<i>Anlagen</i> - Haushaltssatzung 2023 (Entwurf)

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	14.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**  **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Entsprechend des mit Schreiben vom 16.03.2023 an alle Kreistagsmitglieder übersandten Kreishaushaltentwurfes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, werden

- der Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2023,
- die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Jahr 2023,
- der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm des Landkreises für die Jahre 2022-2026 und
- die Finanzpläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für die Jahre 2022-2026

gebilligt und für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung mit einem Kreisumlagehebesatz von 45,1 v.H. verabschiedet (siehe Anlage).

## Vorlagebericht

Ausführliche Informationen zum Kreishaushalt 2023 können dem o. g. Schreiben vom 16.03.2023 (samt Anlagen) entnommen werden

## HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES AMBERG-SULZBACH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt der Landkreis folgende Haushalts-  
satzung:

### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit  
festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	126.181.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.183.000 €
ab.	

- (2) Die als Anlagen beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna  
Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das  
Wirtschaftsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	867.723 €
in den Aufwendungen mit	1.103.829 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.870.402 €
2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	157.500 €
in den Aufwendungen mit	252.300 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	94.800 €

### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-  
nahmen wird auf 2.080.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Son-  
dervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Son-  
dervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 12.135.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

### § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 58.137.764,61 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1 026 524 €
Grundsteuer B	8 349 929 €
Gewerbsteuer	32 498 528 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	54 350 369 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6 993 173 €
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2022	<u>25 690 046 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>128 908 569 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 45,10 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
- b) für Grundstücke (B) 350 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

350 v.H.

## § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach,“ sind nicht vorgesehen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat				<i>Datum</i> 27.03.2023		
<i>Betreff</i> <b>Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise; Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts</b>				<i>Anlagen</i> Haushaltskonsolidierungskonzept		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	17.04.2023	15.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	24.04.2023		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 **Beschlussvorschlag** **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

- Das beiliegende fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept (siehe Anlage) wird hiermit beschlossen.
- Herr Landrat Richard Reisinger wird beauftragt, die notwendigen Erklärungen zur Kündigung der Mitgliedschaft bei der Euregio Egrensis Arbeitsgemeinschaft Bayern e.V. abzugeben.

**Vorlagebericht**Zu 1:

Stabilisierungshilfen dienen als staatliche Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einhaltung eines stringenten Konsolidierungskurses einschließlich der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat sich der Landkreis regelmäßig eingehend mit gewissen Prüffeldern auseinanderzusetzen. Durch eigene Konsolidierung im Haushalt und der Gewährung von Stabilisierungshilfen soll der Landkreis, durch eine **nachhaltige Verringerung der Zins- und Tilgungsleistungen**, wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume erlangen.

Die sich aus den beschlossenen Maßnahmen ergebenden Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben hat der Landkreis in einer gesonderten Übersicht über das Haushaltskonsolidierungskonzept – für den gesamten Finanzplanungszeitraum – darzustellen. Weitere Informationen zum Haushaltskonsolidierungskonzept können den Anlagen entnommen werden.

Zu 2:

Diese Mitgliedschaft ist aus tourismusfachlicher Sicht nicht mehr notwendig, da der Landkreis Amberg-Sulzbach kein direkter Angrenzer an die Tschechische Republik ist. Mit den aktuellen Förderbedingungen ist bei Projekten ein tschechischer Kooperationspartner nötig, der sich inhaltlich aktiv einbringt. Aufgrund der relativen Grenzferne sind deswegen kaum grenzüberschreitende Projekte realisierbar. Durch die Kündigung kann jährlich ein Betrag in Höhe von ca. 10.000 € eingespart werden.

